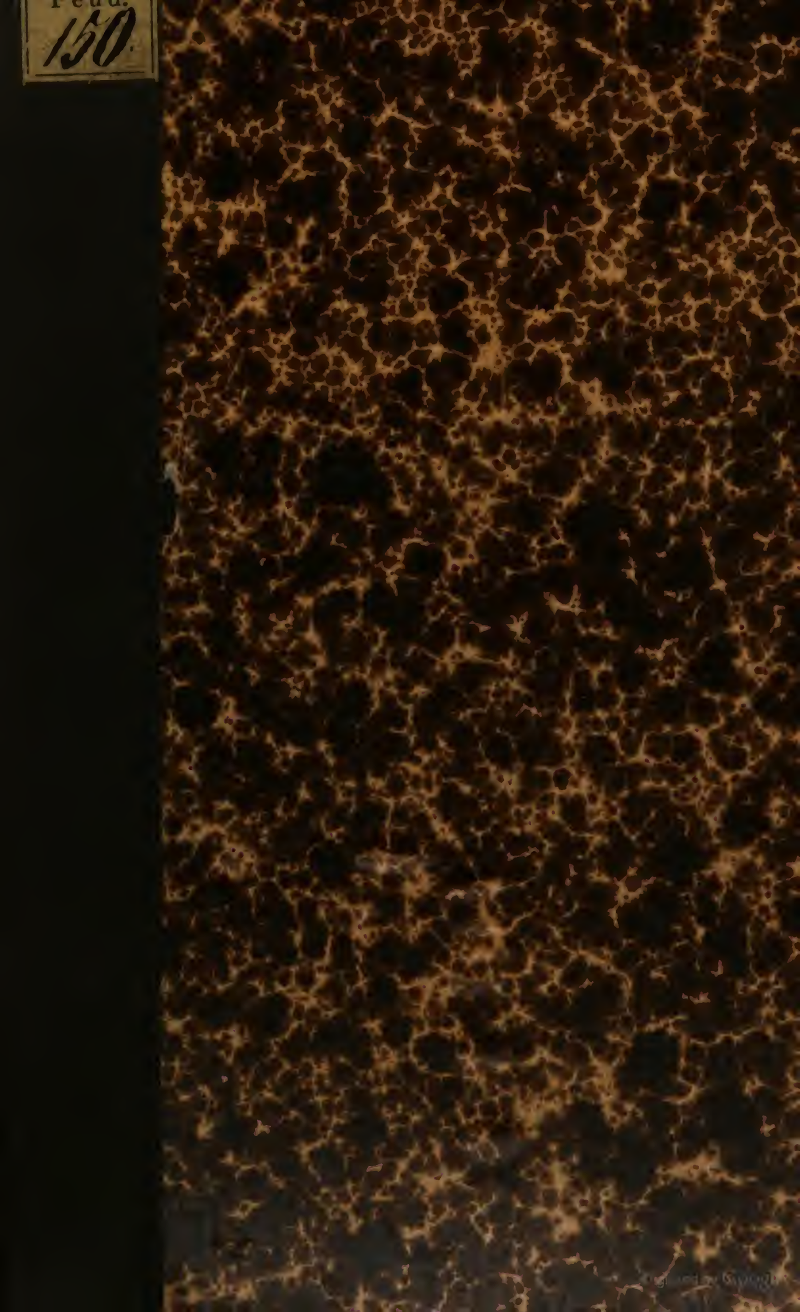
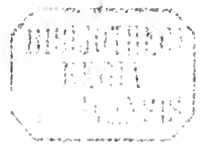

Paed.
150.


Ferd. Carlowitz
150

Die Natur der Ritterpferds-Gelder,

deren

Ursprung und Schicksale.



Erörtert

von

Maximilian Carl von Carlowitz.

Leipzig,
in der von Kleefeldschen Buchhandlung.
1805.

Vorrede.

Der Verfasser übergiebt die Uebersetzung seiner ersten akademischen Probe-Schrift *) den Händen des Publicums mit Bitte um Nachsicht und Belehrung.

Wenn er sich schmeichelt, den wahren Gesichts-Punct nicht ganz verfehlet zu haben; so kann ihm doch die Ueberzeugung nicht entgehn, daß die historischen Beweise noch hätten sehr vervielfältiget, und überhaupt dem Ganzen noch manche Berichtigungen hinzugefügt werden können.

*) Commentatio juris Saxonici de origine, fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae. Lipsiae 1803. in 4to.

Bemerkungen ächter Sachkenner, die ihn in Stand setzen, Lücken auszufüllen und Unrichtigkeiten zu verbessern, werden ihm daher eben so willkommen seyn, als das Zeugniß, daß seine Arbeit für die Aufklärung des vorliegenden Gegenstandes nicht ohne allen Nutzen gewesen sey.



Erstes Capitel.

Von dem Geiste der altdeutschen Kriegsdienste und deren Untergange.

....

Kaum war der bey den Deutschen seit so vielen Jahrhunderten üblich gewesene Heerbann aus mancherley Ursachen allmählich außer Gebrauch gekommen, ja so gar zum Gegenstande der Verachtung gesunken, als jener berühmte Bund, der den Unterthan an den Fürsten, den Mächtigern an die Schwächern knüpfte, durch den sich selbst Männer gleichen Standes und Ansehens zur Treue und wechselseitigen Hülfe verbanden, und den wir den Lehns-

Verband nennen, seine volle Wirksamkeit zu zeigen begonnte *a*). Die wichtigsten Ursachen hiervon waren der kriegerische Sinn des Zeit-Alters, besonders die ungezähmte Frechheit der Befehdungen und

---

a) Daß es in den ersten Jahrhunderten nach Erbauung deutscher Städte Sitte gewesen sey, daß, wenn ein Krieg es erfoderte, alle freye Männer, welche die Waffen tragen konnten, den Fahnen folgten, und daß sich mit dieser Kriegs-Mannschaft mancherley Veränderungen zugetragen haben, daß sie aber von Carl dem Großen wieder auf den alten Fuß hergestellt, durch Gesetze bestätiget, und von dem Aufgebot oder Banne der Bürger Heerbann genannt worden sey, kann, glaub' ich, Niemandem, der mit der altdeutschen Verfassung nur einiger Maßen bekannt ist, unbekannt seyn. Da die Kriegsleute vom Heerbanne nur für ihren eignen Herd zu kämpfen hatten; so wurden sie hauptsächlich in rechtmäßigen Kriegen gebrauchet, um die Einfälle der Feinde zu hindern, den Gränzen des Staates durch Ueberwindung fremder Völker Ruhe zu schaffen, oder neue Wohnsitze einzunehmen. Sie setzten sich auch, wenn sie den Krieg nicht selbst beschlossen hatten, nicht leicht in Marsch. Bey kurzen Unruhen und Fehden der Fürsten und Großen ward Heerbanns-Mannschaft nicht aufgeboten. Man bediente sich vielmehr hierzu auch der stets in Bereitschaft stehenden Miliz, nämlich der Vasallen, die theils aus Ruhmbegierde, theils gelockt durch verheißene Belohnungen und Lehne, zu den Waffen griffen, weil sie Ehren-Aemter und Reichthümer davon zu tragen gedachten. Daher kam es denn, daß selbst schon zu den Zeiten, die uns **Tacitus** schildert, die Begleiter der Fürsten, und in der

bürgerlichen Kriege, und die für die Geringern verderbliche Uebermacht der Großen, die im Zaume zu halten, Einzelne sich unvermögend fühlten, und der sie daher mit vereinten Kräften zu widerstehn

---

Folge die Haus-Miliz (Vassi) und die Lehens-Soldaten, die in der Kriegskunst erfahrner, mit bessern Pferden und Waffen versehen, und glänzender gekleidet waren, bey weitem höher, als die Kriegsleute vom Heerbanne, geachtet wurden, und so wohl ihre Menge, als ihr Ansehen, freylich zu nicht geringem Nachtheile des Volks, von Tage zu Tage höher stieg. Die Kriegsbeute vom Heerbanne wurden zwar noch zusammengezogen, wenn man eines zahlreichen Heeres bedurfte; aber mit wie vieler Mühe und Noth! Waren sie denn endlich beysammen: so erregten sie doch schon durch die Verwirrung, mit der sie einherzogen, und durch das Schnecken-Artige ihrer Bewegungen mehr Lachen als Furcht. Auch waren sie den Ländern befreundeter Staaten gewöhnlich mehr schädlich, als sie dem Feinde selbst gefährlich wurden. Hierzu kamen noch von Seiten der Fürsten und Grafen die Kunstgriffe und Ungerechtigkeiten, deren sie sich zur Unterdrückung der Bürger bedienten; die Nachsicht der Könige, die den Anmaaßungen der Großen zu widerstehn, weder Kraft noch Willen hatten, und die es daher geduldig mit ansahen, daß die Großen die freyen Bürger, welche vorher zur Kriegs-Mannschaft des Heerbannes gehöret hatten, zu ihren Haus-Truppen zogen; endlich die Kriegs-Unruhen, und die große Gefahr, die dem gemeinen Wesen von den Einbrüchen der Normänner, und späterhin der Hunnen, bevorstand, zu deren Vertreibung die Volks-Miliz keineswegs hinzureichen schien. Dieses alles machte

suchten. Hierzu kam, außer den Unannehmlichkeiten des Heerbann-Soldes, die Heerführern und Kriegsleuten gleich lästig waren, die herrschende Meynung, daß nur unter der Anführung und im Gefolge der Fürsten wahre Kriegs-Ehre zu erlangen sey. Aus diesem Grunde machten sich diejenigen, die zum Lohn ihrer Dienste Lehn-Güther bekamen, mochten sie solche in Kriegs- oder Civil-Diensten erworben haben, fast zu jeder Art von Diensten verbindlich, um der so genannten Heerbanns-Zucht überhoben zu werden; und so drängten sich auch andre Güther-Besitzer von allen Seiten herbey, und ergaben sich, und al-

---

denn, daß man sich nach thätigern, und schneller aufzubringenden Soldaten umsah, und daß durch freygebig bewilligte Lehen und Beneficien die Anzahl der Vasallen vermehret, dagegen aber die Heerbanns-Rotten hintan gesetzt, der Verachtung und Geringschätzung preis gegeben wurden. Dieß hier erinnert zu haben, mag genug seyn, um den ersten Ursprung der Lehns-Miliz ins Licht zu setzen. Wer vom Heerbanne, von seinem verringerten und endlich erloschenen Ansehen mehr zu wissen verlangt, der sehe Justus Mösers Osnabrücksche Geschichte, (Berlin und Stettin 1780) im 1sten Bande, S. 343 und 376 ff. und im 2ten B. S. 174 ff. und C. S. Richteri diss. inaug. de vi militiae heribannariae in jure Germ. priv. consp. Exercit. I. et II. Lips. 1799 et 1801 nach.

les, was sie hatten, dem Lehns-Verbande *b*). Den Mächtigern konnte dieß nicht anders als höchst willkommen seyn: denn außer den Lehns-Diensten und der so heiligen Lehns-Treue ihrer Vasallen, genossen sie auch ihrer vorzüglichern Verehrung und ihres Gehorsams; lauter Vortheile, welche sie in so hohem Grade durch Gewalt und Furcht nie erreichet haben würden. Allein unter den Pflichten, die der Vasall dem Lehns-Herrn zu leisten übernahm, waren diejenigen, die auf die Landes-Vertheidigung, und folglich auf Kriege Bezug hatten, immer die wichtigsten *c*).

---

b) J. Nic. Bischof disp. de feudis oblatis (Helmstädt 1790) §. 38 u. f. wo die meisten und vorzüglichsten Ursachen, denen die angetragenen Lehne ihren Ursprung verdanken, dargestellt sind.

c) G. Ludw. Boehmer Observat. jur. feud. Goettingae 1764. Obs. IV. de indole fidei vasalliticae §. 2. „Feu„dum rectum non habebatur, nisi, cujus intuitu erat „militandum: unde habetur in Jure feud. Alem. C. 113. — „welch Gut dem Mann one Mannschaft geliehen „wurd, das heißt mütt recht in Lehn". Unter dem Worte Mannschaft verstehen Schitter ad jus feud. Alem. in suppl. ad C. 103 pag. 474, und Kopp de insigni diff. com. et nob. immed. pag. 416, nichts andres, als Kriegsdienste, und unter dem Ausdrucke vermannen die Leistung derselben.

Wir wollen Geist und Form dieser Dienste, die vorzüglich durch das Herkommen in ganz Deutschland eingeführt, und daher allenthalben ziemlich von gleicher Beschaffenheit waren, kürzlich darstellen, ob wir gleich nur die sächsischen kriegführenden Vasallen zu beschreiben haben, die Verfassung unsers Vaterlandes aber, so weit sie verschiednes Eigenthümliche enthält, wodurch die Grundsätze des gemeinen Rechtes ausdrücklich bestätiget werden, beyfügen.

So viel von dem, nach dem Lehns-Rechte zur Mitwirkung im Kriege berufenen Vasallen überhaupt; und nun von dem Verhältnisse desselben zum Staate. So wenig ich bey Beurtheilung dieser Sache der Meynung derer beystimmen kann, die so dreist behaupten, daß außer Adlichen nie jemand unter die Schaaren der Vasallen aufgenommen worden wäre *d*), eben so wenig trete ich auch durchaus de-

---

d) de Ludwig in juribus feudorum, pag. 87. 175. 369. und nächst ihm noch sehr viel andre. Wer sich übrigens bloß auf gewisse Stellen berufen will, die in den Quellen des deutschen Lehn-Rechts vorkommen, der bedenke nur, daß die Verfasser derselben ihre Bücher hauptsächlich zu folge dessen geschrieben haben, was sie im täglichen Leben gewöhnlich beobachten sahen, wenn es auch nicht eben einzig

nen bey, die alles blindlings vermengen, und uns schlechthin bereden wollen, es hätten auch alle Leute bürgerlichen Standes, ohne Ausnahme, Anspruch auf Kriegs-Lehen machen, mithin Ritter-Sold verdienen können, und dieß ohne den gehörigen Unterschied dabey im geringsten zu beobachten. Denn sie unterscheiden, wie es scheint, nicht einmal die jedem Stande durch's Gesetz zuerkannten Rechte von den Sitten und dem, was dem Herkommen nach beobachtet wurde. Denn obschon Männer vom Geschlechts-Adel und die zu Rittern geschlagenen eben deßhalb *militares*, *nobiles milites*, oder *mediocriter nobiles* genannt wurden, aus bekannten Ursachen gewöhnlich Innhaber von Ritter-Lehen waren *e*); so ist

---

und allein und kraft eines Gewohnheits-Rechtes galt. Die meisten Schriftsteller beziehen sich aufs Schwäbische Lehnrecht Cap. I. 4. „Pfaffen, Wibe und alle die nit von ritterlicher Art sind geboren, die sollen alle nit Lehenrechz haben"; aber gemeiniglich verschweigen sie, was gleich drauf folgt: „laihet ain herre der ainen (der in dem „siebenden herschilt ist) ain guth, der hat alz gut recht „darzu alz der in dem sechsten herschild vert und erbent „din lehen an ire kind". Gleiche Verfügung findet sich im Sächsischen Lehnrechte cap. II.

e) Man sehe D. G. Struben's Nebenstunden, 3ten Band, 21ste Abh. von dem Ursprung und Vorrechten

doch gar sehr zu zweifeln, ob selbst dieß zum Beweis hinreiche, daß alle Leute von bürgerlicher Herkunft vom Ritter-Sold ausgeschlossen gewesen wären, zumal da eben diese Leute wegen großer Krieger-Thaten nicht selten zu dem Stand und der Ritter-Würde gelangten. Es ist zwar durch das Bestreben des vormals überaus mächtigen Ritter-Standes allerdings dahin gekommen, daß gemeiniglich Ritter-Lehen nur selten, so gar unter dem Titel der Veräußerung, Leuten von unadlicher Herkunft überlassen wurden *f*): aber je-

---

des alten niedern teutschen Adels S. 422, der zu diesen Ursachen billig das größere Vermögen der Adlichen, ihre Kunst, zu fechten und zu reiten, welche ihnen wegen häufigen Gebrauchs und vieler Uebung im Turnieren fast allein eigen war, und endlich selbst das Ansehen ihrer Familien im Staate rechnet, dessen Erhöhung dem Fürsten selbst am Herzen lag.

f) Wie groß im vierzehnten Jahrhunderte dieses Bestreben in Sachsen gewesen sey, beweist das bekannte Privilegium Kaiser Carls des Vierten, das er auf Ansuchen des Markgrafen Friedrichs des Zweyten den Bürgern in Meißen und Thüringen im J. 1356 zu dem Ende ertheilte, daß sie zu dem Besitze von Lehn-Güthern aller Art zugelassen werden sollten, und aus dem erhellt, daß es zum Schutze dieser Einrichtung, gegen den Anfall der Adlichen, eines Privilegiums, und zwar eines kaiserlichen bedurfte, und daß Friedrich ohne dasselbe nichts wider die Gewohnheit,

ner Stand hat es doch, so sehr er auch aus allen Kräften dawider kämpfte, nicht so weit zu bringen vermocht, daß dem Lehns=Herrn seine Freyheit, so beschränkt sie auch seyn mochte, ganz abgeschnitten

---

Unadliche von dem Besitze der Lehn=Güther auszuschließen, die sonst überall angenommen war, und über die von den Rittern so heilig gehalten wurde, zu unternehmen wagte. Außer Christ. Gottl. Biener's trefflicher Abh. de civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus, (Lipf. 1784.) in der die gedachte Urkunde selbst enthalten ist, verdient auch erwähnet zu werden, was Theoph. Seger in der Diff. de conjunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium, (Lipf. 1769.) und neuerlich Dr. Carl Hausmann in seiner Kurzen Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den Meißn. und Thüringischen Provinzen des Churhauses Sachsen S. 32 ff. über diese Sache anmerken. Uebrigens haben in unserm Vaterlande die Processe und Streitigkeiten über das Recht, Ritter=Güther zu besitzen, die zwischen Adlichen und Bürgerlichen geführt worden sind, bis zu den Zeiten des Churfürsten August fortgedauert, welcher ihnen endlich auf dem Landtage vom J. 1553 ein Ende machte, und dieß durch einen Ausspruch, der den Adlichen gar nicht günstig war, und der nicht lange darauf vom Herzoge Wilhelm nach wiederholten bittlichen Vorstellungen der Adlichen, denen er auch nicht zu Willen war, im J. 1595 fast mit denselben Worten wiederholet wurde. Man sehe in den Landtags=Acten vom J. 1595 die Resol. gravam. Zachariä's Handbuch des Chursächs. Lehnrechts §. 54. Note 1. Nicht glücklicher war die

worden wäre. Hieraus erhellt so viel, daß, wenn man auch in den Denkmälern der Kriege dieses Zeitalters, der erfochtenen Siege, und andrer rühmlicher und tapferer Thaten der Vasallen fast allenthalben nur die Namen adelicher Geschlechter erwähnt findet, es aber doch, da auch nicht nur Urkunden und Lehn-Briefe vorhanden sind, vermöge deren Leute bürgerlichen Standes mit Lehn-Güthern beliehen wurden, wahr sey, daß es unter den Vasallen zwar nicht viele,

---

Ritterschaft in dieser Angelegenheit, da dieselbe auf dem Landtage vom J. 1622 wieder in Bewegung kam, obwohl die Adlichen, nachdem sie abermals ihres Zwecks verfehlet hatten, einen Bund mit einander schlossen, daß, wer ein Ritter-Guth an einen Unadlichen veräußern würde, eine Geldbuße von elf hundert Gülden erlegen sollte. Man sehe die Landtags-Acten von gedachtem Jahre. Nur in einigen Provinzen behielten die Adlichen die Oberhand. Man sehe Bauer de jure ignobilium adspirandi ad feuda, in Zepernick analect. jur. feud. (Halae 1785) pag. 90 sq. „So hat im J. 1619 die oberlausitzische Ritterschaft wegen „der von ihr besessenen Lehen einen Vertrag geschlossen, „daß sie solche nicht einmal an Leute von neuem Adel, und „noch viel weniger an Unadliche veräußern wolle. Dieser „Vertrag ist auch im J. 1654 erneuert, und von dem Chur-„fürsten George dem Zweyten zu Sachsen im J. 1666 „confirmiret worden. Die Vertrags- und Confirmations-„Urkunden selbst kann man im 3ten Bande des Cod. Aug. „S. 362 finden“.

aber doch immer einige Leute von bürgerlicher Herkunft gegeben habe.

Nach dem Recht und dem Herkommen war der Vasall verpflichtet, sich selbst zu stellen, und in eigner Person zu dienen. Setzten ihn jedoch Alter, Kränklichkeit, und mithin rechtmäßige Hindernisse außer Stand zum Dienste; so konnte er entweder den Dienst mit Gelde abkaufen, oder an seiner Statt einen andern Mann stellen, der aber nach Vorschrift des Lehn-Rechtes dienstfähig seyn mußte *g*). Aus diesem

---

g) II. Feud. 40 et 55. §. 1. — Daß dieses auch in Sachsen ehedem Statt gefunden habe, erhellt aus der im J. 1555 herausgegebenen Policey-Ordnung, wo den Rittern, die jene Substitutions-Wohlthat vermuthlich gemißbraucht hatten, dieses auf folgende Weise mit den Worten untersaget wurde: „Da Wir auch Unsre Ritterschaft erfordern „würden, wollen Wir, daß jeder in eigner Person „komme, und nicht andre, wie bisshero zum Theil ge„schehen, abfertige". Man sehe den Cod. Aug. im 1sten Bande S. 57. Jedoch blieb ihnen vermöge des Edicts des Churfürsten Christian vom J. 1602 die Wohlthat unbenommen, an ihrer Statt einen tüchtigen Mann zu stellen. So heißt es in des Cod. Aug. 1stem Bande S. 2301: „sie sich in der Person, oder da sie, die von der „Ritterschaft, durch scheinliche Leibesschwachheit verhin„dert würden, durch einen andern vom Adel ohne alle

Grunde konnte dieser Dienst nicht füglich von Leuten verrichtet werden, die von geringerm, und nicht vom Ritterstande waren, und mit denen die adlichen Kriegsleute in einer Linie und Schlacht-Ordnung zu kämpfen, sich gemeiniglich zur Schande rechneten *h*). Es gab zwar, vermöge der Lehns-Verträge, zwischen

---

„Säumnüß an Orth vnd Ende, so hierzu bestimmet und „benennet, kommen, wol und aufs beste gerüst stellen", u. s. w.

h) Daher ertheilte ihnen selbst der Herzog Wilhelm zu Sachsen, der gleichwohl die Sache der Unadlichen so sehr zu ihren Gunsten entschieden hatte, (man sehe oben die Anmerk. *f*.) dennoch die Verordnung, daß sie zu Leistung des Dienstes schickliche Männer stellen sollten: „daß es wegen „Verleihung der Rittergüther bey der Erklärung Augusts „bleiben sollte; doch sollten sie tüchtige Personen zu den „Ritterdiensten bestellen". Man sehe die Landtags-Acten vom J. 1595. in der Resolut. gravam. Deßgleichen ward in einer andern Stelle verordnet: „wenn Bürgerliche Rit„tergüther kaufen, sollen sie sich obligiren, auf begebende „Fälle einen von Adel mit Pferden zu schicken". Man sehe die Landtags-Acten vom J. 1622 in der Resolut. gravam. Deßwegen finden wir auch in einigen Musterungs-Tabellen, die wir einzusehn Gelegenheit gehabt haben, von dem, der die Musterung zu halten verordnet war, bey den Namen einiger Edelleute angemerkt, daß sie von diesem oder jenem bürgerlichen Besitzer eines Ritterguths gestellt worden waren.

dem Herrn und dem Dienstmann eine Verbindlichkeit zu wechselseitiger Treue; aber die wechselseitige Vertheidigung fand doch nur dann Statt, wann eine rechtmäßige Ursache des Krieges den Anlaß dazu gab. Denn so wenig zu unrechtmäßigen Diensten, (als wohin die damaligen Offensiv-Kriege nicht selten zu rechnen waren,) der Vasall, wenn er sich deren weigerte, von dem Herrn gezwungen werden konnte; so wenig machte sich jener auch durch seine Weigerung einer Felonie schuldig *i*). Wenn daher die Lehns-

---

i) Daß auch die Stelle Feud. II. 28 (Domino guerram faciente alicui, si sciatur, quod juste, aut cum dubitatur, vasallus eum adjuvare tenetur. Sed cum palam est, quod irrationabiliter eam fecit, adjuvet eum, ad ejus defensionem, ad offendendum vero alium non adjuvet, si vult) eben so zu verstehen sey, behaupten fast alle ächte Gesetzes-Ausleger. HORN jurisprud. feud. Longobardo-Teuton. cap. 18. §. 10. BOEHMER princip. jur. feud. Runde teutsches Privatr. §. 357. Danz Handbuch der heut. deutschen Privatr. Band 4. §. 351. Deßhalb schwor der Graf Wilhelm von Holland, da er mit der Ritter-Würde bekleidet wurde, unter andern, daß er „ungerechten Krieg vermeiden und widerrechtlichen Sold ausschlagen wollte". Man sehe Ludwig Scheidts histor. und diplomatische Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Deutschl. S. 53 f. Daß es auch hiermit gewöhnlicher Weise so gehalten worden sey, hat der gelehrte Struben in s. Nebenst. Bd. 1. S. 336 ff. mit mehrern



herren, die ihre sämmtlichen Vasallen auf den Wink bereit zu haben, und sie dahin zu bringen wünschten, daß sie die Ursache zum Kriege billigten, und den Kriegsdienst nicht als unrechtmäßig abschlügen; so suchten sie sich mit der Klugheit, die in der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten schon damals herrschend war, ehe sie noch den Krieg erklärten, die Beystimmung der deßhalb zu einem Landtage zusammen=berufenen Vasallen zu verschaffen *k*), weil sie

---

gar merkwürdigen Beyspielen, die er überall aus der deutschen Geschichte aufstellt, bewiesen; unter welchen sich besonders das auszeichnet, wo der Mecklemburgische Ritterstand, da er zu einem Feldzug aufgeboten wurde, den er für ungerecht hielt, das Aufgebot standhaft von der Hand wies, indem er sich wider das Ansinnen des Fürsten folgender Gründe bediente: „daß billig hierbey zu erwägen, daß „die Vasallen ihrem Lehnsherrn nicht in allen Fäl„len, sondern alsdann, wann sie durch rechtmäßi„gen Krieg und Hostilitäten wider die Reichsverfassung „bedränget, nicht aber, da sie ihnen selbst Gefahr und „Unruhen zuziehen, die servitia militaria zu sistiren „schuldig“.

k) de Ludwig in juribus feud. c. III. qu. 4. pag. 120. Quoties suscipienda bella, toties in comitiali conventu deliberatum: an consultum magis, rem armis tractare quam consiliis, et si primum, quotus demum quisque ex Nobilium classe, num decimus aut quintus, paucio-

wohl wußten, daß, wenn sie dieß versäumten, die Vasallen weder Drohungen noch Bitten nachgeben, sondern die Fahnen des Herrn ungestraft verlassen würden. Schon hieraus kann man einen mächtigen Unterschied zwischen der alten Lehns- und itzigen Miliz ersehn, welcher hauptsächlich darinnen besteht, daß die Vasallen nicht unbesehens wider jeden (angeblichen) Feind zu Felde zogen *l*), sondern

---

res an plures oporteret castra sequi et vexilla. Non ex imperio Principis aut Praetoris militaris, sed ex libero in conventibus decreto, consultoque militari. Ferner qu. 7. pag. 172. Quid? quod ante Nobiles vassalli ad servitia olim militaria non adstringerentur, quam illud in conciliis provincialibus ordinum esset decretum. Daß vordiesem die Landtage größten Theils um solcher Ursachen willen gehalten worden seyen, bezeugen **Schreber** in s. ausführl. Nachr. von den Chursächs. Landtagen, (Halle 1769) S. 4. **Weck** in der Dresd. Chronik S. 433. und **Seckendorff** im Christenstaat, Band 2. Cap. 10. §. 9. So hat auch der Churfürst Moritz den sächsischen Ständen einst feyerlich versprochen, „daß Wir ohne gemeiner Landschaft Bewilligung Uns in „keinen Kriegk einlassen sollen". Man sehe in den Landtags-Acten vom J. 1548 den Landtags-Revers, und in **Hausmann's** kurs. Landt. Ordn. nebst Beil. (Leipzig 1799) Beil. II. S. 106.

l) Denn sie waren frey von Kriegsdiensten wider den Kaiser, welches die Eydes-Formel Feud. II. 7. lehrt; ferner wider

nach der Sitte der meisten Länder nie anders zum Gewehre griffen, als wenn für die Sicherheit des Vaterlandes, so bald diese in Gefahr schwebte, innerhalb der Gränzen gefochten werden mußte *m*).

---

einen Herrn, dem sie durch frühern Lehns-Eyd verpflichtet waren; Feud. II. 28. endlich wider diejenigen, von denen die Rechte der Blutsverwandtschaft in der Collision mit der Treue, den Vasallen sich zu enthalten gebieten, wenn nämlich der Herr Schaden zugefügt, und dadurch Gefahr veranlasset hätte: denn die Treue erfodert Vertheidigung so gar wider Aeltern. DE GLOBIG de rebus dubiis in jure feudali, praesertim Saxon. commentatio (Dresd. et Lipſ. 1788) pag. 194.

m) Diese in Sachsen hergebrachte Sitte bestätigte **Friedrich der Streitbare**, nachdem er zur Regierung gelanget war, unter andern Gerechtsamen der Ritterschaft im J. 1423 in einer besondern Urkunde. Man sehe in **Horn's Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren, Urkunden-Sammlung** die 277ste Urkunde, aus welcher zu unserm Gegenstande besonders die Worte gehören: „Ouch sullen, „noch wullen wir unser Manschaft zcu Sachsen mit Diensten „ußwendig unsern Landen nicht beschweren, es geschee denn „mit yren willen". Zu dem Ende ertheilte auch der Herzog August zu Sachsen im J. 1547 den Rittern, die außerhalb der Gränzen des Vaterlandes Kriegsdienste gethan hatten, einen Revers, daß hieraus keine Folgerung gezogen werden sollte, welchen wir in dem, dieser Schrift beygefügten **Anhange von Urkunden** haben abdrucken lassen. Man sehe unten **Anh. von Urk.** N. 1. Auf diese, durch ein Privi-

Wahrlich ein lobenswürdiger Kriegsstand, bey dem ich nicht weis, ob ich mehr die Kriegsleute, daß sie dem Frevel kriegerischer Fürsten, der nur gar zu gern zum Verderben der Staaten ausschweift, so enge Gränzen setzten, oder vielmehr die Fürsten preisen soll, daß sie sich in den Gränzen solcher Gesetze halten ließen.

Wenn nun diese Mannschaft sich dem Commando unterwerfen, und mit Waffen und den übrigen, damals erfoderlichen Kriegsbedürfnissen versehen, sich stellen sollte; so erfoderte dieses ein feyerliches, legales und zeitiges Aufgebot n). Wurde dieses

---

legium und Reversalien bestätigten Rechte beriefen sich denn die Ritter, so oft sie zum Kriegsdienste, den sie außerhalb des Vaterlandes leisten sollten, aufgeboten wurden. Man sehe LONDORPII Acta publica P. II. pag. 205, und die Chur-Sächs. Landtags-Acten vom J. 1657. Dieses erhellt auch aus den Reversalien, die vom Kaiser Sigismund im J. 1432 „den Manen und Landleuten, Rittern „und Knechten zu Budißin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban und Camenz" zu dem Ende ausgestellt sind, „daß „ihnen die über die Gemerke geleistete Dienste an ihren „Rechten keinen Schaden bringen sollten". S. Lünigs Reichs-Archiv Sp. Cont. II. pag. 18 sq.

n) Durch eine Proclamation, die man den Bann oder Heer-Bann nannte, wurde der Feldzug, und gemeiniglich zugleich

versäumet; so konnte der Vasall ungestraft vom Dienste wegbleiben, ausgenommen wenn plötzlich die äusserste Gefahr für das Leben und die Güther des Lehnsherrn eintrat. So bald aber diese Gefahr dem Vasallen zu Ohren kam, verpflichtete diesen schon seine Lehnstreue, dem Fürsten zu Hülfe zu eilen o). Die Art selbst aber, Krieg zu führen, war so beschaffen, daß sich leicht ermessen ließ, ob die Palme

die Art desselben kundgethan. PUITMANNI element. juris feud. §. 432. Daß dieses auch in Sachsen beobachtet worden sey, ersehen wir aus Horn's Lebensbeschr. Friedrich des Streitb. S. 424 und der Confirmations-Urkunde S. 277. „Ouch wenn Wir dieselben Unser „Manschaft zu Dinste verboten werden, das sollen Wir „oder Unser Amptman thun schriftlichen, es ge„schehe denn das ghelunge Warnunge gweme, das das „nicht gesin könnte". Daß diejenigen, die in dieser Urkunde unter der Benennung der Amptleute vorkommen, keine andern waren, als die zu unsern Zeiten Lands-Hauptleute, Krais-Hauptleute heißen, brauche ich kaum zu erinnern. Dergleichen Aufgebots-Briefe, wodurch den Rittern angedeutet wurde, daß sie sich rüsten, Pferde und Waffen in Bereitschaft setzen, und auf gegebenen Wink zusammenstoßen sollten, finden sich mehrere im Cod. August. Band I. S. 2295 ff.

o) Feud. II. 26 et 28. Eben dieß lehrt auch die sächsische Lehns-Eydes-Formel in den Landtags-Acten vom J. 1657.

des Ruhms und der Tapferkeit gerade den Vasallen, und nicht vielmehr den übrigen, als Unterthanen angeworbenen oder gemietheten Soldaten, die noch bey'm Heere waren, gebühre. Wie vor Alters in Rom die jungen Patricier, mit vorzüglichen Waffen versehen, als Reiterey, die Republik vertheidigten; so dienten hier auch die Vasallen, weil sie es für schimpflich hielten, sich mit dem Fußvolke in Reih und Glied zu stellen, bloß zu Pferde *p*). Denn daß

---

p) Ludw. Boehmer electa jur. feud. cap. 1. de statu mil. vet. German. §. 15. „Atque", sagt er, „is fuit „honor equestris militiae, ut et sola militiae nomine „insigniretur. Vulgaris militia, quae operis bellicis a „pedestribus copiis praestandis absolvebatur, ne mili„tiae quidem nomen tulit, nec qui ea merebant, mili„tes nuncupati sunt, sed sub multitudinis, plebis, po„puli, des Fußvolks, appellatione veniunt. In hac „fuerunt ingenui urbici et plebeji, qui quamquam non „minus eximiam cum in obsidionibus tum bellis prae„starent operam, iisdem tamen neque ad militiam „equestrem, neque ad cingulum militare aditus pate„bat". Daher sagt auch Io. Godofr. Bauer in seinem Progr. *de jure ignob adspirandi ad feuda* in Zepernick analectis jur. feud. (Halae 1785) pag. 90: „Pri„scis Germaniae temporibus rarius plebeji ad militiam „adspirarunt equestrem, utpote quae nobilibus propria „fuit. Etsi necessitate urgente contra hostes educeren„tur ignobiles: attamen vel peditatum confecerunt,

die Ritter hätten zu Fuße dienen sollen, das litt weder die Ehre des Standes, noch die schwere Last ihrer Waffen. Hierzu kam noch, daß die Ritter sich durch die in den Turnieren erlangte Kunst und Gewandtheit, zu Pferde zu dienen, vor allen dergestalt auszeichneten, daß die Fürsten in dieses Corps, das für den Kern des ganzen Heeres galt, und von dessen Tapferkeit der glückliche Ausgang der Schlachten fast allein abhieng, ihr vorzüglichstes Vertrauen und alle Hoffnung des Sieges setzten. Den Glanz dieser Cohorten und die Menge derselben vermehrten die Waffenträger oder so genannten Knappen, Knechte und Reißigen, die ebenfalls zu Pfer-

„vel servilem castrorum usibus fecerunt operam". Wer von der Ehre, die dieser Mannschaft bezeiget ward, und von ihren Sitten und ihrer Kriegs-Zucht mehr zu lesen begehrt, der wird sich die Mühe nicht verdrüßen lassen, Klüber's Anmerk. und Zusätze zu des Hrn. de la Cùrne de Sainte Palaye Mémoire sur l'ancienne Chevalerie, (Nürnberg 1786. 1788. 1791.) im 2ten Bande, die Nachricht. vom Geschlecht der von Schlieffen, (Cassel 1784. 4.) in der Einleitung S. 63 ff. Runde's Grundsätze des gem. deutsch. Privatr. (Göttingen 1795) in des 2ten Bandes 2tem Abschn. 3tem Hauptst., und die daselbst §. 348. in der Anm. a namhaft gemachten Schriftsteller nachzusehen.

de dienten, und die zwar nicht mit ritterlichen Waffen versehen waren, die aber im Treffen dem Herrn nicht nur alles, was er brauchte, zubrachten, sondern ihm auch übrigens die Flanken deckten *q*). Doch darf man sich ja nicht vorstellen, daß diese geringern Mannschaften für nichts geachtet worden wären, zumal öfters alles auf sie ankam; welches auch die Folge hatte, daß dem Fürsten aus vielerley Ursachen daran gelegen war, daß die Vasallen mit einem großen Gefolge von Knappen und Reißigen bey dem Heer erschienen. Die Edelleute waren aber nach Maaßgabe der Größe ihrer Lehn=Güther, ihrer Anhänglichkeit an den Fürsten, und der Größe der Gefahr, der sie entgegen gehn sollten, von selbst auf die Vermehrung ihrer Knappen bedacht, und brachten ihrer so viele mit, als sie konnten *r*). In

---

q) Danz's Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts Band 4. S. 10 ff. Runde a. a. O. §. 349. Was daselbst und an andern Orten von Dienern gesagt wird, läßt sich nicht so geradehin auf neuere Zeiten anwenden, in denen unter Benennung der Knechte, gemeine Reißige verstanden werden, die zwar zu Pferde dienten, denen es aber übrigens an allem Glanze des Standes fehlte, die bloß zum Gefolge eines Edelmannes gehörten, und unter dessen Befehlen fochten.

r) Die Art der Ritterdienste war vor Alters nicht genau

spätern Zeiten hingegen, als der Ritter=Dienst den Vasallen durch Lehns=Verträge, nämlich Lehns=Briefe und Gewohnheit, lästig zu werden angefangen hatte, pflegte man ausdrücklich zu bestimmen, wie viel Bewaffnete ein jeder mitbringen sollte s).

---

vorgeschrieben, sondern sie wurden geleistet, wie es die Liebe zu dem Fürsten und die Kräfte der Vasallen mit sich brachten. Man sehe ANON. chron. Thuringicum in SCHOETTGEN et KREYSIG diplomatt. et scriptt. med. aevi, T. I. pag. 99. „Ao. 1263, da Hertzoge Albrecht „von Brunswig eyr helffer frouwin Sophien Herczoygen „von Brabant und oris Sonis grossen schadin yn dem „Lande zcu Doringen geted — dit vornam Heer Rudolff „der Schenke von Farila eyn mechtigir und eyn streithaff„tiger man und zcoch zcu Marcgrauen Heinrich und brach„te ome gudis folkis hundert man mit Helmen und suchte „yn zcu Lipck" u. s. w. Man sehe über dieses Treffen HORN in vita Henrici Illustr. pag. 85 nach, wo mehrere Stellen gleichen Innhalts vorkommen.

s) Ein starker, und vielleicht allein hinlänglicher Beweis meiner Meynung scheint mir darinnen zu liegen, daß in den ältern Lehn=Briefen der zu leistenden Ritter=Dienste ohne Bestimmung der Anzahl und Art derselben, bloß mit allgemeinen Worten gedacht wird, „mit reisigen Pferden und „Knechten", oder „nach synen Vermögen zu dienen schul„dig". (Horn a. a. O. Confirmations=Urkunde Frid. Bellic. 430.) wogegen wir in spätern dergleichen Briefen aus jener Zeit die Zahl der Pferde und Diener schon etwas

Da hierdurch der freye Wille der Vasallen in diesem Stück endlich eingeschränkt wurde; so kam es bald dahin, daß durch die so benannten Ritter-Rollen sorgfältig bestimmet und schriftlich verzeichnet wurde, mit wie viel Pferden, Dienern, Wagen und übrigem Rüstzeug ein jeder, nach Maaßgabe seiner Güther, dem Herrn zu Hülfe kommen sollte *t*). Die verschiede-

genauer bestimmt finden. Wir bringen hier noch Codicille von andrer Art aus Müller's sächs. Annal. S. 100 bey. „Freytags nach Marcelli A. 1544 hat Churfürst „Joh. Friedrich dem gewesenen Kloster Waldkirchen, zwi- „schen Weimar und Erfurt gelegen, samt den Pertinentien „— Georgen von Volgstedt pro 7048 Gülden als ein Mann- „lehn und dasselbe mit zweyen gerüsteten Reißigen Pferden „zu verdienen erblich überlassen". Eben das. S. 101. „Mittwochs nach Baptistä hat Churf. Joh. Friedrich das „A. 1458 an Hansen von Meußbach verschriebene Amt But- „telstedt dergestalt eingelöstet, daß seinem Sohne Albrech- „ten von Meußbach anstatt Wiederbezahlung dieses Pfand- „schillings einige Güter Zinsen und Gerichte in denen itzo „zur Pflege Schwerstedt gehörigen Dörfern Krautheim ꝛc. „nebst Uebernehmung vier Ritterpferde erblich überlassen „und eingeräumt worden". Ferner S. 103. „Hinge- „gen haben die Grafen sich verpflichtet, das Gut Oldisle- „ben von denen Herzogen zu Sachsen als ein Mannlehn „zu empfangen und mit zwei gerüsteten Pferden zu ver- „dienen".

t) Man stelle sich ja nicht vor, daß die Anzahl der Pferde, der Fähnlein, und der Knappen, die von jedem Besitzer eines

sächsischen Lehens im Kriege gestellt werden mußten, in den ältesten Zeiten genau bestimmt und schriftlich angegeben worden wären. Eben so wenig stelle man sich vor, daß die itzt geltende, jedes Ritterguth in Sachsen verbindende Vorschrift aus den Lehns-Verträgen und den, an die ursprünglichen Erwerber vormals ausgestellten Lehens-Briefen gezogen, und so bis auf unsre Zeiten von den Fürsten so wohl, als von den Vasallen ganz und unversehrt erhalten und bewahret worden wäre. Denn es läßt sich aus Urkunden beweisen, daß bey den zu leistenden Ritter-Diensten und der Art, sie zu leisten, ehedem das Meiste der Treue der Ritter und der freyen Willkühr der Fürsten überlassen gewesen sey. Es war auch hiervon nicht die geringste Gefahr zu befürchten. Denn so lange die Ritter-Ehre so hoch gehalten wurde, daß sie vor jeder andern Tugend den Vorzug hatte, konnten auch die Fürsten ohne alle Gefahr für den Staat das Geschäfte der Vertheidigung desselben der Treue der Vasallen anvertrauen, und Männer, die durch Ruhmbegier, Vaterlands-Liebe und Lehns-Treue an sie gefesselt waren, hierinnen von allen gesetzlichen Banden frey lassen. Nach eingetretener Sitten-Veränderung hingegen schien aus dieser Ungebundenheit des Dienstes selbst Gefahr für den Staat entstehn zu können. Denn es war so weit gekommen, daß die Fürsten selbst nicht wußten, wie viel Beystand sie in Kriegs-Zeiten mit Rechte von jedem einzelnen Ritter fodern konnten. Diese Sorge für das, auf so ungewissem Fuße stehende Kriegs-Wesen beunruhigte **Friedrich den Sanftmüthigen**. Daher er, um dem einreißenden Uebel einiger Maaßen abzuhelfen, im J. 1445 den Amtleuten durch ein Rescript befahl, die Namen sämmtlicher Ritter und Güther in Tabellen zu verzeichnen, den Famillien- und Vermögens-Zustand derselben sorgfältig zu erforschen, und, nachdem dieses geschehen wäre, ihr Gutachten

über die ihnen aufzuerlegende Quantität der Ritter-Dienste abzufassen, und ihm über dieß alles, so bald es ingeheim verhandelt und zu Papiere gebracht seyn würde, Bericht zu erstatten. Man sehe in dem Anhange von Urkunden No. 2. Diesen Befehl zu befolgen, richteten die Amtleute das Geschäfte so aus, daß sie die Art der Dienste nicht so wohl nach der verschiedenen Beschaffenheit der Güther bestimmten, als vielmehr die Ritter selbst gleichsam taxirten, und ihnen die Leistung nach ihrem Vermögen und häuslichen Zustande zumaßen; nach dem Maaße, in welchem sie einen jeden für mehr oder weniger reich schätzten, war er auch, wie sie meynten, zum Dienste verpflichtet. Man sehe in dem Anhange von Urkunden No. 3. Aus diesen Entscheidungen und Ansätzen schrieben einige Edelleute im J. 1447 Muster-Rollen zusammen, und setzten darinnen den Rittern gleichsam ihre Dienste an. „Als hernach schrieben „steet haben Jorg von Bebenburg Obermarschalk und er „Hildebrand von Einsiedel nach Rate der Amptleute dieß „den Mannen ufgesaczt. Uf dießmal alleyn“. Ob nun dieser Ansatz gleich nur für einen Feldzug galt, nämlich für den, zu dessen Behuf die Aushebung geschehen war; so haben sich doch, wie es scheint, die Männer, die im J. 1463 und nachher neue Ritter-Rollen fertigten, nach den obgedachten gerichtet, wozu sie sich abermals des Beystandes der Amtleute bedienten; (man sehe den Anhang von Urkunden No. 4.) jedoch sind sie in Bestimmung des Maaßes der Ritter-Dienste, die sie jedem Ritter-Guthe aufzulegen hatten, etwas sorgfältiger zu Werke gegangen. Doch war auch nach Vollendung dieser Arbeit die Sache noch nicht ganz auf's Reine gebracht, und die Art der Dienste nicht außer allen Zweifel gesetzt. Denn manche Ritter suchten sich dem Dienste gänzlich zu entziehen; und andre, die sich mit der auferlegten Last für beschwert achteten,

nen Arten der Waffen, deren man sich nach Verschiedenheit der Zeiten bediente, hier zu beschreiben, ge-

---

wollten eine geringere Anzahl Pferde stellen, als ihnen durch das Gutachten der Amtleute zugemessen wurde. Man sehe den Anhang von Urkunden No. 5. Dadurch kam es dahin, daß von Zeit zu Zeit wiederholte Untersuchungen angestellt, und außer den Amtleuten auch Vasallen über das zweifelhafte Maaß der Ritter-Dienste andrer Vasallen ihr Gutachten zu erstatten aufgefodert, ja selbst diejenigen, deren Dienste der Streit betraf, bey Ehre und Pflicht ermahnet wurden, das Maaß derselben nach Pflicht und Gewissen zu bestimmen. Im J. 1518 endlich foderte Herzog George die Ritter, welche Güther von Fürsten der Albertinischen Linie in Lehn hatten, durch offne Briefe auf, daß sie selbst anzeigen sollten, auf welche Art sie ihre Dienste leisten wollten und könnten. Man sehe den Anhang von Urkunden No. 6. Zu folge der Erklärungen, welche die Ritter auf gedachte Auffoderungs-Briefe gethan hatten, (sie hatten sich aber erkläret, wie aus der Urkunde No. 8. erhellt,) ward eine neue Rolle gefertigt, die unter dem Titel „Verzeichniß der von Adel, so auf fürstliche Canzley „und der Amtleute Schrift sitzen", erschien. Diese Schriften sind die Quellen der neuern, die in den Jahren 1563 und 1588 gemacht, und im folgenden Jahrhundert in den Jahren 1614 und 1623 vermehrt und verbessert erschienen sind. Uebrigens brauche ich kaum zu erinnern, daß es durch die, bald durch Erbtheilung, bald durch Veräußerungen bewirkte Trennung und Zertheilung der Ritter-Güther, die ursprünglich einem einzigen Innhaber verliehen waren, dahin gekommen ist, daß die Ritter-Dienste auf eine un-

hört nicht zur Sache, zumal da uns schon viel andere diese Mühe ersparet haben *u*).

Waren sie nun zum gesetzten Tage und am bestimmten Orte erschienen; so ward Heerschau (oder Musterung) gehalten, und zwar zuweilen vom höchsten Feldherrn selbst, gemeiniglich aber von einem erfahrnen und geübten Unter-Befehlshaber, dem diese Verrichtung aufgetragen war *v*). Dem

---

gleiche Art auf die Güther vertheilt sind, und sich mehrere Vasallen finden, die so viel Geld, als auf ein Ritter-Pferd gerechnet wird, aus mehrern, nicht zusammengehörenden Güthern zusammen zu bringen genöthigt sind.

u) Eine Beschreibung der Waffen, deren sich die Ritter vor Alters bedienet haben, liefert der Verfasser der Nachricht. von dem Geschlecht der von Schliessen, im 5ten Abschnitt von der Beschaffenheit des deutschen Adels in alten und mittlern Zeiten — aus welchem Buche Danz alles, was er in seinem Handbuche des heutigen deutschen Privat-Rechts hiervon sagt, Wort für Wort geschöpft hat. Ferner Klüber in obangeführtem Werk in verschiedenen Stellen. Noch glauben wir beyfügen zu müssen, daß die sächsischen Ritter im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert ihre Reißigen mit Harnischen, Spießen, Cuirassen, Carabinern und Pickelhauben haben ausrüsten müssen. Man sehe die Muster-Rolle vom Jahr 1563.

v) Daß diese Heerschau in Sachsen häufig, auch außer Kriegs-Zeiten gehalten worden sey, damit die Ritter sich nicht dem

Heerschauer oder Musterungs-Inspector lag ob, zuzusehn, ob die Vasallen, welche Lehen von jemandem hatten, alle, mit der gesetzlichen Anzahl von Pferden und Knechten, und mit hinlänglicher Kriegs-Rüstung da wären, und dieß alles nach den Muster-Rollen zu beurtheilen und nach der Strenge zu untersuchen. War dieses geschehen; so ward entweder auf den Wink des Herrn selbst, je nachdem er mehr oder minder kriegerisch war, oder unter der Anführung der Kriegs-Hauptleute, denen der Ober-Befehl übertragen war, der Krieg geführt *w*). Auf wessen Kosten aber, des Vasallen oder des Herrn, die Kriegs-Dienste zu leisten waren, ist eine zweifelhafte Frage, über die sich, meines Erachtens, mit Grunde sagen läßt, daß, die Kriege ausgenommen, die für das gemeinsame Beste des deutschen Reichs zu führen waren, alle übrigen auf Kosten des Herrn geführt werden mußten. Denn

---

Müßiggang überlassen sollten, lehren mehrere Beyspiele im Cod. August. Band I. S. 2295 ff.

w) Boehmer princip. jur. feud. §. 240. Tandem ipsius domini jus est de usu servitiorum militarium in expeditione ita statuendi, prout ipsi pro periculi avertendi ratione commodum videtur.

es läßt sich aus Beyspielen so wohl, als aus den Gesetzen leicht die Meynung derer widerlegen, welche in den Gedanken stehen, die Vasallen hätten den Sold lediglich aus den Früchten des Lehens gezogen. Denn wenn nicht durch Provincial-Rechte ein andres festgesetzt war; so verpflichtete das gemeine Lehn-Recht den Vasallen bloß, das Leben für den Lehns-Herrn zu wagen x). Kraft dieses Grund-

---

x) Dieß verordnet das Longobardische Lehnrecht Feud. II. 107. wie auch in Vet. Auct. de benef. Cap. I. 11. Sex hebdomadibus serviat domino in domini expensa etc. Wider unsre Behauptung thut es nichts, daß es im Sächsischen Lehnrechte Cap. 4. heißt: „sechs Wochen sal der „man seine herren dienen mit seines selbes Kost und sechs „Wochen vor und nach sal her des Riches vride haben“; und im Jure feud. Aleman. (Senkenberg Corp. jur. feud. Germ. pag. 24. §. 4.) „Ain jeglich man sol dienen „dem Riche mit sine selbes Kost“, womit die von gegenseitigem Sinn ihre Meynung schützen. Denn in beiden Stellen ist die Rede, wie sich aus dem Zusammenhang und den Worten selbst ergiebt, von dem Vasallen, der für die Sicherheit des deutschen Reiches streitet, welches mit Unrecht auf alle Arten Kriegs-Dienste ohne Unterschied angewandt werden will. Der Meynung, die der unsrigen entgegen steht, widersprechen vornehmlich Beyspiele aus den Provincial-Rechten, von denen Struben in s. Nebenstunden, Band 1. Abh. 4. §. 7. mehrere merkwürdige anführt.

satzes konnten sie, wenn sie im Dienst eine Einbuße an Pferden oder Waffen erlitten hatten, den Ersatz ihres Schadens mit Recht vom Lehns-Herrn fodern, und, wenn dieser ihr Ansuchen nicht bewilligte, die Lehns-Dienste so fort verweigern *y*).

In Sachsen ist es ausgemachten Rechtens, daß nicht die Vasallen, sondern der Landesherr den Sold und die Kriegsbedürfnisse hergebe. Horn's Leben Friedr. des Streitb. S. 410. „Die Provision aber oder Auslösung thät ihnen „gleichwie auch denen von Städten Abgeschickten, der Landesfürst nach redlicher Nothdurft". — Eben das. Friedrich's Bestätigung der Privilegien der Stadt Wittenberg. Urk. N. 291. „Wer' auch das Wir sie zcu Dinste „heischen wurden, das wollen Wir machen nach möglichkeit und Bequemlichkeit der Lute und en futer und Brod „geben als andern unsern Mannen". Gleiche Verfügung findet sich in einer andern Stelle, Confirm. Urkunde der Privileg. der Mannschaft zu Sachsen. Horn a. a. O. Urk. 277. S. 877. „So sal iglicher dienen nach synen „Vermögen und Wir sullen yn vor Schadin stehn, und „redeliche Notdorft geben, als andern unsern Mannen". An Statt Futters und Mahls bekamen sie manchmal auch Geld. Man sehe Hausmann's Beyträge, 3ten Th. S. 4.

y) Auct. Vet. *de Benef.* §. 17. Jus feud. Saxon. lat. in Senkenb. Corp. jur. feud. Germ. pag. 220. Die Stellen des Sächsischen Rechts, mit denen eben dasselbe bestätiget wird, finden sich in den Urkunden, die in der Note *x* theils abgeschrieben, theils angeführt sind.

Und so ist Deutschland vormals von seinen Bürgern vertheidiget, so sind nicht selten einzelne Länder des Reichs von Feinden befreyet worden. Da mir aber die Natur meines Gegenstandes nicht gestattet, mich hierüber auszubreiten; so lasse ich es bey diesem Bilde des Lehns-Kriegswesens bewenden, das bey der ungeheuern Unähnlichkeit mit unsrer heutigen Militär-Verfassung itzt nur noch unter die Alterthümer gehört. Diese Veränderung, (die eine Veranlassung mehr ist, die Allmacht der Zeit über die Staatsverfassungen zu bewundern,) wurde nicht etwan durch eine einzelne Ursache bewirket, sondern es trafen deren mehrere zusammen, welche diese Dienste dem Vasallen lästig, und dem Herrn eben so verhaßt, als unnütz machten. Nicht zu gedenken, daß durch Erfindung des Schieß-Pulvers, und durch den Gebrauch des Feuer-Gewehrs, das aus der Ferne verwundete und tödtete, die persönliche Tapferkeit der Ritter, welche hauptsächlich auf der Kraft ihrer Faust beruhte, dieser ihrer Kraft beraubet und beynahe gänzlich vernichtet war, so ist doch mehr noch der Sinnes-Art des Zeitalters selbst zuzuschreiben, das ehedem kriegerisch war, aber bald nach Abschaffung der Befehdungen durch den Land-Frieden friedlicher wurde, zumal da die Ritterspiele (Tur-

niere) außer Uebung kamen, der Eifer, sich in den Waffen zu üben, die brennende Begierde, Krieg zu führen, allmählich erkaltete, daher die edlen Ritter von Tage zu Tage immer mehr unfähig wurden, Kriegs-Dienste zu thun. Dabey lag auch den Fürsten die Sorge, die Ritter-Dienste bey ihrer Verfassung zu erhalten, nicht mehr sonderlich am Herzen. Denn je größer der Zuwachs war, den ihre Landes-Hoheit und ihr Ansehen zu bekommen anfieng, und je dienlicher zu Vermehrung beider eine stehende Armee war, die sie nicht zu folge bedingter Verträge, sondern bloß durch militärischen Befehl ins Gewehr riefen, desto lieber sahen sie es, daß die Vasallen, die sich gar oft zur Unzeit guten so wohl, als schlimmen Anstalten, zuweilen beiden mit gleichem Starrsinne widersetzten, nunmehr unbewaffnet auf dem Lande lebten, ihre Krieger-Tugenden in trägem Müßiggang absterben, und am Ende es dahin kommen liessen, daß der Ritter-Dienst für Geld käuflich wurde.

Zweytes Capitel.

Von der in Sachsen hergebrachten Schätzung der Ritter=Dienste.

....

§. 1.

Von den mancherley Schicksalen des Geld=Surrogats für die Lehns=Kriegsdienste, von dessen Alter und gegenwärtiger Form.

Nachdem ich die Ursachen, wenigstens die wichtigsten derselben, vorgetragen habe, durch welche es dahin kam, daß die Verwandlung der Lehns=Kriegsdienste in Geld dem Fürsten so wohl, als den Vasallen erwünscht ward, halte ich es für zweckmäßig, zu den Denkmälern der vaterländischen Geschichte überzugehn, und zuförderst zu untersuchen, zu welcher Zeit, und auf welche Weise sich diese Abkaufung angefangen habe. Um mir bey Erörterung dieser Frage keinen verdienten Tadel zuzuziehen, will ich hiermit zum voraus erinnert haben, daß hier

die Rede von einer solchen Abschätzung der Dienste sey, mittelst deren sich jemand von dem angesagten und nahe bevorstehenden Lehns-Kriegsdienste befreyte, keinesweges aber von dem Geldsurrogate welches statt der vielleicht zu leistenden Dienste (*stipendiorum praestandorum*) in völligem Frieden, ohne alle heran nahende Kriegs-Gefahr, in unsern Zeiten angeboten zu werden pflegt: denn von dem letztern, das ohnehin noch nicht gar lange aufgekommen ist, soll weiter unten die Rede seyn. Die ersten Spuren von jener kann man in dem finden, was unter der Regierung des Churfürsten Moritz in Sachsen im J. 1552 geschehen ist. Da der Geist dieses tapfern und entschlossenen Fürsten ihn so oft zum Kriege verleitete, der ihm sogar zur Leidenschaft wurde, der Unterthan hingegen, und hauptsächlich die Ritterschaft, aus mancherley Ursachen sich der gefoderten Kriegs-Dienste weigerte *a*);

---

a) Dieses begegnete Moritzen, zum Beyspiel, bey dem kaiserlichen Auftrage, Magdeburg zum Gehorsam zu bringen, wovon es in Weck's Beschreibung der Stadt und Vestung Dresden S. 443 heißt: „Anno 1550 that „aufm Landtage zu Torgau Churf. Moriz wegen der in „die Acht erklärten Stadt Magdeburg Vortrag. Die „Stände widerriethen die Belagerung mit viel und wich„tigen Ursachen, welches Ihre Churf. Gnaden auch erwo-

so konnt' es nicht anders kommen, als daß ihm diese Art der Miliz unangenehm ward, und er mit Ernst auf gänzliche Aenderung des Kriegs-Wesens dachte *b*). Allein die Anschläge dieses mächtigen Fürsten waren vergeblich. Denn da man gerade damals dem Bürgerstande, und so gar auch der Ritterschaft so mancherley Subsidien anzusinnen genöthigt war; so machte dieß die Ausführung des ganzen Plans rückgängig *c*). Ob aber Moritz, wenn er aus der Schlacht, in der er so früh sein Leben verlohr, glücklich zurücke gekehrt wäre *d*), die Gerechtsame des

„gen". Noch ein Beyspiel sehe man weiter unten in der Anm. *d*.

b) Man sehe unten in der Anm. *k* des Churfürsten August Schreiben, von den Worten an: „Mein Bruder „seel". und Hausmann's Beyträge, Th. 2. S. 31.

c) Beyspiele hiervon findet man in Hausmann's Beyträgen, Th. 2. S. 129 ff.

d) Diese Schlacht fiel bey Sievershausen im J. 1553 in einem Kriege wider den Markgrafen Albrecht von Brandenburg vor: und weil die Ritter in diesen Krieg zu ziehen, und außerhalb der sächsischen Gränze zu dienen sich geweigert, ihm Beystand zu leisten keinen Willen bezeiget hatten, und ihm ihrer nur funf und zwanzig aus Furcht, gefolgt wa-

Adels, wie er bis dahin gethan hatte, unbeeinträchtigt gelassen haben würde, oder nicht, getraue ich mich nicht zu entscheiden. Daß in einem der verschiedenen Feldzüge dieses Fürsten e) die Ritter-Dienste abgekauft wurden, ist gewiß; unentschieden aber ist es, in welchem seiner Kriege dieses geschehen sey. Daß aber der Adel damals die Dienste abkaufte, davon war die Ursach entweder die sehr verminderte Anzahl der dienstfähigen Vasallen, oder die Furcht vor neuen Gefahren, oder, was hauptsächlich der Fall gewesen zu seyn scheint, die Besorgniß, daß die Dienste außerhalb der Gränzen des Landes würden geleistet werden müssen. Welche von diesen Ursachen die wahre gewesen seyn möge, läßt sich bey der großen Ungewißheit der Thatsachen kaum sicher ausmachen. Denn wir selbst finden von dem Vertrage, der zwischen dem Churfürsten und der Ritter-

---

ren; so wurde Moritz darüber aufgebracht, und schickte auch diese nach Hause, bediente sich aber dabey der Drohung, daß er nach seiner Rückkunft die andern wegen ihrer Widerspenstigkeit zur Strafe ziehen wolle.

e) Wie Müller (in seinen Sächsischen Annal. bey dem Jahr 1553 S. 118) bezeugt, hatte er deren zwölf unternommen.

schaft über diese Sache vielleicht nur mündlich geschlossen worden ist, nirgends schriftliche Zeugnisse; und es läßt sich so gar die Nachricht von der geschehenen Abkaufung selbst bloß aus andern Urkunden schöpfen, in denen der, statt der Dienste, bewilligten Zahlung gelegentlich gedacht wird *f*). In diese Fuß-

---

f) Zur Erläuterung dieser Stelle wird folgendes dienen. Als Moritz im Begriffe stand, die auf dem Landtage zu Torgau im J. 1552 versammelten Stände wieder nach Hause zu entlassen, bot er die Ritterschaft noch mit den Worten auf: „daß sich auch ein jeder, der Vns ritterdienst „zu leisten schuldig, inhalts unsres vorigen Ausschreibens, „mit guten Pferden, Rüstung und Knechten, also gefaßt „und geschickt mache, und wir Vnsere Dienste ohne abbruch „(wie bey etlichen wol vorgefallen) ersetzt werden, dann „wo wir darinne mangel finden, So würden Wir zu gebührlichen vnd ernsten einsehen verursachet". Man sehe in C. **Hausmann's** churf. Landt. Ordnung nebst Beylagen, (Leipz. 1799) S. 124 den Landtags-Abschied, Torgau 1552. Um nun von dieser Last befreyet zu werden, boten die Ritter Geld an, wo nicht vor dem Abschiede von diesem Landtage, wenigstens doch vor dem nächsten Landtage, der noch in demselbigen Jahre kurz drauf in Dresden gehalten wurde. Denn weil sich die Ritterschaft hier gewisser Maaßen zur Vermögens-Steuer (census) ziehen ließ; so erbot sie sich zu einer Abgabe unter der Bedingung, daß die Summe, welche sie „uff die ritterdienste" bezahlet hätte, von dieser Steuer abgezogen würde; (Man sehe in dem Anhange von Urk. No. 9.) welche Bitte denn der

tapfen Moritzens trat gewisser Maaßen dessen Bruder und Nachfolger August, der dem Ritter-Dienste der Vasallen, wo nicht eben so feind, doch gewiß nicht viel geneigter war. Diesen Fürsten geben einige Schriftsteller für den Urheber der Abschatzungen an g); mit welchem Rechte, mögen Andre beurtheilen. Man beruft sich zwar hier auf ein im J. 1563 ergangenes Rescript an die Amtleute,

---

Fürst Statt finden ließ. (Man sehe im Anh. von Urk. No. 10.) Auf wie lange, und unter was für Bedingungen damals der Dienst abgekauft worden sey, kann Niemand sagen; daß aber alle Monate statt eines Ritter-Pferdes sechs Gülden gesteuert worden seyen, erhellt aus einigen Rechnungen des Dresdner Raths, dem das Geschäffte, dieses Geld einzunehmen, aufgetragen war, welche im J. 1552 an den Herzog August abgelegt worden sind. (Man sehe in dem Anh. von Urk. No. 11 und 12.) Uebrigens wollen wir hier nicht wiederholen, was Hausmann in seinen Beyträgen, Th. 2. S. 48. No. 14 zur Erläuterung dieser Stelle beygebracht hat.

g) Zu diesen gehören Schaumburg in s. Einleitung zum chursächs. Rechte (Leipzig 1781) Th. 2. S 420. Heinr. v. Römer in s. Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, Th. 2. Abschn. 10. Abth. 1. §. 5. „Churfürst August führte die Ritterpferdsgelder zuerst im „Jahr 1553 ein, und ließ sich jedes Ritterpferd jährlich mit „fünf Gülden vergüten".

wodurch diese Befehl erhielten, von den Vasallen auf jedes Lehn-Pferd, statt des Ritter-Dienstes, jährlich fünf Gülden einzufodern *h*); aber ich brauche kaum zu erinnern, es erhelle aus der Geringfügigkeit des Ansatzes selbst, und aus dem ganzen Innhalte dieses Befehls, daß derselbe nur auf unadliche und Bauer-, ganz und gar aber nicht auf Ritter-Lehen, und eben so wenig auf die edlen Streit-Rosse *i*), sondern bloß

---

h) Befehl Churfürst **Augusti** von Sachsen, daß jährlich von jedem Lehnpferde, anstatt der Dienste 5 fl. sollen geliefert werden, d. 1. Jan. *A.* 1563. Cod. August. Band I. S. 2294.

i) Streit-Rosse hießen geharnischte Pferde von außerordentlicher Größe, die erst im Treffen selbst von den Rittern bestiegen wurden. Daher heißt es bey Raymundus Duclius in *Miscell.* P. II. „dextrarius est equus, qui „duci solet ad manus, ut tempore necessitatis fortior „imuniatur (Streitroß)". Man sehe **Klüber** zu **La Cûrne de Ste. Palaye**, B. 2. Beweise und Erläuter. zum 4ten Abschn. S. 124. — Die Beschaffenheit der Lehnklepper und des Klepperlehens, und deren Unterschied vom Ritterpferd und Ritterlehen hat Püttmann in *Observ. jur. feud.* (Lips. 1783) Cap. 9. *de feudo caballino* aufs genaueste beschrieben. Bey Pet. de Ludwig in observ. *vom Klepperlehn* heißt es: „Der Nahme Klepperlehn wird deswegen gebraucht, weil „der Lehnmann statt seiner Lehendienste einen Roßklepper

auf die, zum Dienste so wohl im Krieg, als im Frieden bestimmten Klepper gehe. Jedoch läßt sich auf keine Weise in Abrede seyn, daß der Churfürst August der Ritterschaft ein gleiches Gesetz gegeben haben würde, wenn er es nur mit Fug und Recht hätte thun können. Ja dieser Fürst hat selbst in einem Schreiben deutlich zu Tage gelegt, wie wenig Gefallen er an dieser Art von Miliz hatte, und wie nah er schon auf dem Wege war, den Rittern gegen Erlassung ihrer Dienste einen jährlichen Canon aufzulegen *k*). Aber er ließ es auch bey'm Willen bewen-

---

„oder Heerfahrtspferd zum Roßdienst zu stellen verbunden „war. Dieses Klepperlehn wird also vom Ritterlehn der„gestalt unterschieden, weil der Eigenthümer der letztern in „Person zu dienen und aufzusitzen verbunden, der erstere „aber vor weiter nichts zu sorgen hat, als daß er bey dem „gemeinen Aussitzen des Adels oder gemeiner Heerfarth „einen Klepper oder gemeines Pferd dem Lehnherrn zu„führe oder stelle. Folglich sind Klepperlehn nicht adelich, „sondern bäuerisch oder bürgerlich. Nachgehends dienet „der Kleppermann nicht selbst, sondern sein Klepper oder „Pferd". PÜTTMANN am ang. O. S. 63. Eben daselbst wird auch erwiesen, daß obiges Rescript Augusts sich auf eben diese Klepper beziehe.

k) Es wird nicht zweckwidrig seyn, dieses Schreiben hier ganz einzurücken. „Ein Anschlag, da von denen, so Rit-

den: denn von einer wirklichen Abkaufung, die unter seiner Regierung geschehen, oder nur von einem Vorschlage, der dazu der Ritterschaft gethan worden wäre, findet sich nirgends etwas gemeldet. Nach Ver-

---

„terdienste zu leisten schuldig, sollte Geld genommen wer-
„den. — Es befindet sich, daß ohngefähr, doch nicht vor
„voll, in diesem Lande und auf dem Theil des Hauses zu
„Sachsen 1200 Pferde im Fall der Noth aufzubringen
„seyn; dieweil aber bis daher sich von Jahren zu Jahren
„der Ritterdienst je länger je schwächer gemacht, auch also
„abgenommen, daß nicht, halte ich bey mir vor, gar gewiß
„der fünfte seine Pferde und Knechte, damit er schuldig zu
„dienen, bey der Hand oder an baaren hat. Da nun,
„Gott vor sey, dieses Land plötzlich eine Noth anstoßen
„sollte, so ist nichts gewisser, denn daß der Lehende in Eyl,
„wie er zu dienen schuldig, nicht vermag aufzukommen:
„denn im Fall der Noth sind Pferde und Knechte theuer;
„und im Fall, da sie gleich mit einer Eyl aufkommen, so
„ist es doch ein zusammen geflicktes Ding, daß der Junker
„den Knecht und der Knecht den Junker wieder recht nicht
„kennt, und weiß also keiner nicht, was er an den andern,
„da man sich bey den Haaren ziehen soll, hat; und wenn
„es zum Ernste kommt, da gehet es an ein Ausreißen und
„heißt, der Teufel hole den Letzten; also verliert der Herr
„das Feld und wol Land und Leute dazu und kann wol
„denken, wie ich nunmehro eine gute Zeit mit den Meiß-
„nern umgegangen, und ihre Unterthänigkeit samt den
„Willen und Freudigkeit, so sie zum Kriege tragen, ziem-
„lichermaaßen vermerket. Mein Bruder seel. wird bey sei-

lauf einer Zeit von beynahe sechzig Jahren endlich, während deren die Ritter-Schaaren zu oft wiederholten Malen nicht allein zur Musterung aufgeboten, sondern auch im J. 1632 wirklich in Waffen gebrauchet worden waren, gefiel es dem Churfürsten George, es dem freyen Willen jedes einzelnen Ritters zu überlassen, ob er mit seinen Leuten dem Lager und den Dienste, welcher der Gefahren des dreyßigjährigen Krieges wegen nöthig war, folgen, oder den Dienst auf die Zeit von einem Jahre dergestalt abkaufen wollte, daß er für jedes zu stellende Ritter-Pferd funfzehn Reichsthaler erlegte. Jedoch scheint es, so viel sich aus dem deßhalb publicirten Ausschreiben selbst schließen läßt, daß dieser Fürst hierinnen nicht so wohl aus eignem Antriebe gehandelt, als vielmehr nur den Bitten der Vasallen, die vermuthlich einen

---

„ner Regierung lange zuvor das gerochen (haben), was „ihm zuletzt vor Sievershausen von ihnen wiederfahren, „und bin also in dem Fall, so viel die Veränderung vor die „Ritterdienste, oder daß einer vom Pferde ein genannt „Geld jährlich nimmt, der Meinung wie mein Bruder „seel. gewesen“. Das Original dieses Schreibens, von dem Churfürsten selbst eigenhändig geschrieben und der Muster-Rolle vom J. 1563 beygelegt, wird noch aufbewahrt. Man sehe das Werk Ueber die Chursächs. Steuerverfassung, (Leipz. 1800) S. 97.

Widerwillen gegen den Dienst selbst heegten, nachgegeben haben mag *l*). Daher befahl auch eben derselbe nicht lange hernach im J. 1639 auf eben dieselbe Weise, und zwar mit etwas gebieterischern Worten, die aber zur gelegensten Zeit kamen, (indem auf keine Weise zu befürchten stand, daß sich die Vasallen widersetzen würden, da sie sich selbst wohl bewußt waren, daß sie sich zu einem gewiß niedrigen Preise von der überaus beschwerlichen Dienst-Last loskauften,)

---

l) Cod. August. Band I. S. 2303. Ausschreiben Georg. I. zu Sachsen, daß jährlich von jedem Ritterpferde an statt der wirklichen Dienste 15 Rthlr. in specie sollen geliefert werden, d. 27 Apr. Ao. 1632. „Nachdeme die „Zeiten vnd Leuffte noch dergestalt gefährlich und sorglich „beschaffen, daß Wir verursachet werden, die uff eine Zeitlang nach Hause gelassenen der Ritterschaft Pferde wieder „zu erfordern. Als seindt dahero deren theils allbereit wieder aufgemahnet sich auch in ziemlicher Anzahl gehorsamlich eingestellet. Fügen dir aber hierbey zu wissen, „daß was newlicher Zeit etzliche vom Adel in vnserm „Churfürstth. den unterthänigsten Vorschlag gethan, weil „den meisten von der Ritterschaft schwer fallen würde — „— ob Vns nicht gnädigst belieben möchte, wenn uff jeden „Lehnpferd, so ein jeder zu schicken schuldig, ein gewisses „uff Vnsre Moderation baar erleget würde, die Ritterschaft „mit der Aufforderung zu verschonen und auf ein Jahr „lang von den schuldigen Ritterdiensten zu befreien“.

daß, wer sich von der Schuldigkeit, seinen Dienst zu thun, befreyen wollte, für jedes zu stellende Ritter-Pferd dreyßig Reichsthaler erlegen, und dafür auf ein Jahr dienstfrey seyn sollte *m*).

Doch wurde nicht lange drauf eine neue Abschätzungs-Form beliebet, die, wenn man auf ihre Wirkung sieht, von der ältern nicht sehr verschieden ist, die aber doch in der Form gar weit von ihr abgeht. Denn da die Ritterguths-Besitzer, wegen der Befreyung von der Grundsteuer, vom Bürger-Stande, der dieses übergroße Vorrecht des Ritter-Standes mit Unwillen ansah, häufig beunruhiget worden waren *n*), und sich doch dessen ungeachtet bey ihren

m) Befehl Joh. Georgens des I. zu Sachsen, von jedem Ritterpferd innerhalb 3 Monathen 30 Rthlr. zu erlegen, d. 3. Dec. 1639. Cod. August. Band I. S. 2395. Was auch Andre sagen mögen, so wird doch Niemand bezweifeln, daß dieses Geld als Abkaufs-Preis erleget worden sey, wenn er die Worte des Befehls liest: „sie auch gegen Erlegung solches Geldes ein Jahr lang von den Ritter-„Diensten, Wagen und dessen Haltritt verschonet bleiben“.

n) Man mag die Acten der Landtage des siebzehnten und vorhergehenden Jahrhunderts aufschlagen, wo man nur will, so findet man darinnen von den Zänkereyen und Zwistigkeiten

Gerechtsamen behauptet, und, um sich ferner dabey zu behaupten, hin und wieder den Fürsten gewisse außerordentliche Geschenke an Geld anzubieten sich zur Gewohnheit gemacht hatten, theils um die Gunst und Gnade derselben zu gewinnen, theils um nicht das Ansehen zu haben, als ob sie sich allein der Theilnahme an den Staats-Lasten, und zwar gänzlich entzögen; so boten sie nunmehr, damit man sie nicht noch obendrein zu Leistung der Dienste, oder zu Abkaufung derselben mit Golde nöthigte, statt der Dienste eben diese Geschenke, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung an, daß sie auf gesetzte Zeit der Dienste überhoben seyn sollten. Von dieser Zeit an sind die freygebigen Geschenke der Ritterschaft und das Abkaufen der Ritterdienste gleichsam zu einem und eben demselben Gegenstande zusammengeschmolzen, so daß man unter dergleichen zusammengeschossenen Geldern, die noch zu unsern Zeiten in

urkundliche Beweise, die wir hier abdrucken zu lassen für unnöthig halten. Damit es übrigens dieser Stelle nicht ganz an den nöthigen Beweisen fehle, so verweisen wir die Leser auf die Landtags-Acten von den J. 1600, 1622, 1631, und in **Hausmann's** Beyträgen auf die Anmerkungen, die er seinem Berichte von den in gedachten Jahren gehaltenen Landtagen beygefügt hat.



eben dieser Absicht erleget zu werden pflegen, nenne man sie nun Donativ-Geld (subsidium charitativum) oder Ritterpferds-Gelder, unter verschiedner Benennung doch immer nur einerley Sache zu verstehen hat.

Zwar haben einige, mit den Rechten und der Geschichte Sachsens sonst sehr vertraute Schriftsteller kein Bedenken getragen, den Ursprung dieser Anstalt aus den Landtags-Acten von den Jahren 1612, 1622 und 1631 herzuleiten: aber ich weis doch nicht, ob man ihnen hierinnen folgen dürfe, wenn sie in alle dem, was Donativ heißt, ein Beyspiel von der dermalen unter diesem Namen hergebrachten Anlage zu finden meynten.

In Zachariä's Handbuche des Chursächs. Lehnrechts (Leipz. 1796) S. 147. §. 135. Anmerk. 3. heißt es: „mir ist bis jetzt kein Beyspiel „eigentlicher Ritterpferdsgelder bekannt, das älter „als vom Jahre 1612 wäre. In diesem bewilligte „die Ritterschaft ein Präsent von 200,000 Gülden, „welches von ihr in den Jahren 1622, 1631 ꝛc. wie„derholt wurde". — Weiße sagt in den Zusätzen und Berichtigungen zu Schreber's

ausführl. Nachricht. von den Chursächs. Land- und Ausschußtägen (Leipz. 1799) S. 60: „daher sich mit ziemlicher Zuverläßigkeit bestim- „men läßt, daß dieses Surrogat für die ehemaligen „Ritterdienste zuerst auf dem Landtage von 1612 ist „verwilligt worden". — Ohne dem Ansehen dieser beiden Gelehrten, welches ihren Verdiensten gebührt, zu nahe treten zu wollen, konnte ich mich doch nicht überzeugen, in den zusammen-geschossenen Geldern, die dem Churfürsten in den Jahren 1612, 1622 und 1631 angeboten wurden, eine Art von Adoha ausfindig zu machen. Um aber den Vorwurf eines gewagten Orakelspruchs oder einer poetischen Fiction bey dieser historischen Untersuchung zu vermeiden, mag folgendes zum Beweise dienen. Zuförderst war es zu damaliger Zeit noch nicht Sitte, wenn keine nahe Kriegs-Gefahr bevorstand, den Ritter-Dienst abzukaufen, welches außer andern die Beyspiele von den Abkaufungen beweisen, von denen wir oben gesprochen haben. Sachsen hatte aber im Jahr 1612, wie Müller (in s. Sächsischen Annalen) bey diesem Jahre bezeugt, Frieden; mithin gab es damals nicht die mindeste Ursache, den Dienst abzukaufen.



Aber was mag denn doch, könnte man fragen, die Besitzer der Ritter-Lehen zu einer so sonderbaren Freygebigkeit bewogen haben? Hier findet sich eine ganz andre Ursache, welche den Anlaß nicht nur zu diesem, sondern auch zu noch zwey andern Donativen gab. Es hatte nämlich der Churfürst Christian der Zweyte auf dem Landtage vom J. 1609, der unter der Regierung dieses Fürsten gehalten wurde, der Ritterschaft das Ansinnen gethan, daß sie von den Ritter-Güthern eine Geld-Summe, gleich einer Steuer, zusammen-bringen sollte. Diese Schatzung schlugen die Ritter mit den Worten ab: „wegen der „vielen Ritterdienste, Aufwartungen bey Hofe und „denen Geleiten". (Man sehe in den Landtags-Acten vom J. 1609 die Triplik nach.) Allein auf dem Landtage vom J. 1612 befriedigten sie, um die Steuer-Freyheit unverrückt zu erhalten, die Wünsche des Fürsten durch Anerbietung eines Donativs. Dergleichen zusammen-geschossene Gelder können doch nicht Ritterpferdsgelder genannt werden, weil sie zuförderst keinesweges nach der Anzahl der Pferde, die auf den Güthern haftete, sondern nach dem wahren, zu dieser Absicht taxirten Werthe der Ritter-Güther aufgebracht wurden. (Man sehe in dem Anhange von Urkunden No. 13. die

Bewilligungsschrift, und No. 14. die Instruction an die Donativ-Einnehmer.) Diese Eintheilung würden die Besitzer der großen Lehn-Güther, die nach der vielleicht geringen, auf ihren Güthern haftenden Dienstlast eine so große, und dem Dienste nicht einmal angemeßne Geld-Summe herzugeben genöthigt gewesen wären, wenn das Geld statt der Dienste erlegt worden wäre, mit Rechte verbeten haben.

Nächstdem kömmt auch in dem Schenkungs-Briefe selbst nicht die allermindeste Erwähnung von Dienst-Abkaufe vor. (Man sehe den Anh. von Urkund. No. 13.)

Endlich hat auch dieses Donativ nicht einmal die Wirkung eines Dienst-Abkaufes gehabt: denn die Ritter, die dasselbe in den drey Jahren 1612, 1613 und 1614 anboten, wurden dessen ungeachtet zu Anfange des Jahres 1614 aufgeboten, und begleiteten den Herzog George, da er nach Naumburg ziehen wollte, mit 546 Streitrossen oder reisigen Pferden. (Müllers sächs. Annalen S. 276 f.) Daß aber solche Solennitäten, an denen die Ritter Theil nehmen mußten, mit Rechte zu den Ritterdiensten zu rechnen seyen, wird Niemand

leicht in Abrede seyn, dem die in den wirklichen Abkaufungs-Briefen immer vorkommenden Worte bekannt sind: „sie mit Gestellung derer Ritterpferde und „Aufbiethung zur Musterung, Haltritt und andern „gnädigst zu verschonen". —

Eben dieses ist bey dem J. 1622, und bey dem Donativ zu erinnern, das damals angeboten ward, und in dem es noch viel schwerer halten würde, nur einen Schatten von Dienst-Abschätzung zu finden.

Die Sache war eigentlich diese: die Ritter wurden von dem Churfürsten George dem Ersten aufgeboten, daß sie sich rüsten sollten. „Die Ritter-„schaft sonderlich im Döringischen Kreise solle sich „mit ihren Pferdten, tüchtigen Knechten und guter „Armatur auf das erste Erfordern parat halten, „weil der Bischoff zu Halberstadt in diese Lande ei-„nen Einfall thun möchte". (Man sehe in den Landtags-Acten vom J. 1622 des Churf. Replica.) Ueberdieß wurden sie ermahnet und gebeten, daß sie die Ritter-Güther möchten zur Steuer ziehen lassen. — Wegen des Aufgebotes zum Dienste dankte die Ritterschaft dem Fürsten, daß er so gute Anstalten zum Besten des Vaterlandes träfe,

und versprach, ihre schuldigen Dienste mit williaem Herzen zu thun, ungefähr in den Worten: „Darne„ben Ew. Churf. Gn. unterthänigst dankbar wegen „der ganz Vaterlichen Vorsorge so Dieselben vor das „Liebe Vaterland der gegen dem Lande Döringen zu „besorgenden gefahr halber tragen. Und das E. „Churf. Gn. darauff so ein wachendes auge haben, „aller Gelegenheit und Zustandes genaue Kundschaft „einziehen, auch darauff getreue Verordnunge ge„than, Machen uns keinen Zweiuel ein jeglicher E. „Churf. Gn. geschehener Vermahnunge nach, nicht „allein selbiger orthen sondern auch jonsten männig„lichen in guuter Bereitschafft sich halten wird, Da„mit das Liebe Vaterland vor allen Einfall und „gefehrlichkeit gesichert in guuter ruhe und friede „erhalten werden möge". Man sehe in den Landtags-Acten v. J. 1622 der Ritterschaft und Städte Quadruplica.

Mit diesen Worten bezeugten die Ritter ihre zum Dienste bereitwillige Gesinnung. Was hingegen die Grundsteuer anlangt, die noch außerdem von ihnen gefordert wurde, so lehnten sie solche aus Armuth und andern Ursachen von sich ab, boten aber statt deren ein Subsidium charitativum an, ohne je-

doch ihr Anerbieten mit irgend einer Abkaufungs-Clausul zu verwahren. Es ist aber auch diese Geld-Summe nicht nach der Anzahl der Pferde aufgebracht, sondern dabey die im J. 1612 angenommene Einhebungs-Art beybehalten worden; welches aus dem, den Einnehmern gethanen Auftrage gleichen Innhaltes erhellet, wovon die Urkunde vom J. 1612 unten im Urkunden-Anhange No. 14. vorkömmt.

Zu Bewirkung eines vollständigen Beweises will ich übrigens nur noch erinnern, daß im folgenden Jahre drauf, nämlich 1623, in welchem der zweyte Theil von der, in vier Terminen dem Landesfürsten darzubringenden Summe abgetragen wurde, die Ritter in der Waffen-Rüstung ihren Dienst leisteten, worüber der Anhang von Urkunden No. 15. nachzusehn ist. —

Ich komme nunmehr zu dem dritten Beyspiele, welches man aus den Landtags-Acten vom J. 1631 hat hernehmen wollen, welches aber ohne viele Mühe aus der Anzahl der Dienst-Abschätzungen wegzustreichen seyn wird. Denn der Bürger-Stand hatte der Ritterschaft zu wiederholten malen angesonnen, daß sie von den Lehn- und Ritter-Güthern die gewöhnliche Grundsteuer entrichten sollte. Dawider

kämpften die Ritter, und erboten sich endlich, (aus was für Ursachen, ist uns nun bekannt,) zu einem Donativ. Man sehe Hausmann's Beyträge, Th. 2, S. 156. Anm. 38.

Allein zu eben der Zeit, da dieser Streit auf dem Landtag in Dresden geführt wurde, that ein Theil von der Ritter-Miliz seine Dienste zugleich mit den Soldaten, die man Defensioner nannte. Die Stände baten den Churfürsten, daß er diese Leute doch endlich abdanken, und ihnen, wenn sie wieder aufgeboten werden sollten, einen billigen Sold geben möchte; (Anh. v. Urk. No. 15.) und er versprach auch, daß er diese Bitte, so bald es der Kriegs-Gefahren halber geschehn könnte, erfüllen wolle. (Man sehe den Anh. v. Urk. No. 16.)

Dieses scheint auch nicht lange drauf geschehen zu seyn: aber es waren kaum acht Monate verlaufen, als am 13ten April des folgenden Jahres, an dem die Termine der angebotenen Summe bezahlet wurden, die Ritterschaft abermals aufgeboten wurde, (wo denn doch die Kriegs-Noth nicht so groß war, daß um der Rettung des Vaterlandes willen auf Abkaufung, wenn dergleichen wirklich angeboten worden wäre, keine Rücksicht hätte genommen werden dürfen,) jedoch mit der Verordnung, daß sie entweder

erscheinen, oder die Dienste abkaufen sollten. Man sehe des Cod. August. 1. Band S. 2303. — Um nicht das Ansehen zu haben, als wollten wir diesen Streit mit einem Worte entscheiden, haben wir Obiges zu erinnern für nöthig befunden, woraus sich offenbar ergiebt, daß die in den gedachten Jahren zusammen-geschossenen Gelder außer dem Namen Donativ nichts mit der Abschatzung der Dienste gemein gehabt haben, sondern vom Abkaufen der Dienste himmelweit verschieden gewesen seyen.

Das erste Beyspiel von einem Donativ, bey dem die Bedingung der auf eine Zeitlang zu erlassenden Dienste vorkömmt, ist, wie mich dünkt, erst aus der Geschichte des Jahres 1657 herzuleiten. Man bilde sich aber ja nicht ein, als hätte sich die Abkaufungs-Formel in diesem Jahre mehr durch Zufall, als aus irgend einer namhaften Ursache mit augenblicklicher Genehmigung des Fürsten, oder doch wenigstens ohne dessen Mißbilligung, in das Schreiben, worinnen das Donativ angeboten wurde, so verstohlen eingeschlichen, daß dadurch die sorgfältigste Bemühung, das ursprüngliche Alter dieser Abschätzung aus den Acten zu schöpfen, vereitelt werden könnte. Wer die Landtags-Acten von gedachtem Jahre

nur obenhin durchsieht, dem fällt das Gegentheil dieser Meynung bald in die Augen. Denn auf diesem Landtage, der unter der Regierung des Churfürsten George des Zweyten gehalten ward, hatte dieser Fürst sein Absehen vornehmlich darauf gerichtet o), daß das Militär auf den Fuß gesetzt werden sollte, auf welchen kurz vorher die Stände selbst in den Deputations-Conventen angetragen hatten, und dessen Zweck ungefähr darauf hinaus lief, daß die so genannten Defensioner, da wieder Kriegs-Gefahr vor der Thüre war, endlich abgedankt und dagegen Soldaten, hauptsächlich mit Beyhülfe der Städte, ausgeschrieben werden sollten, die zwar einem stehenden Heere nicht unähnlich wären, die aber doch nur für eine gesetzte Zeit geworben würden. Da nun die Ritterschaft durch den dreyßigjährigen Krieg erschöpft war, und bey Einführung dieser neuen Miliz vermuthlich in Sorgen gerieth, daß sie bey jeder vorkommenden Gelegenheit zu Erstickung etwaniger Unruhen, oder auch zu andern Heeres-Zügen aufgeboten werden möchte, wie sie schon vormals in den obge-

o) Man sehe in den Landtags-Acten vom J. 1657 die Propositions-Schrift vom 9ten Februar.

dachten Versammlungen sorgfältig erinnert hatte *p*); so wiederholte sie dieses nunmehr umständlich ungefähr mit den Worten: „wir von der Ritterschaft „aber sind wegen unsrer Ritter= und Lehnpferde des„jenigen erbiethens, wessen sich unsers mittels A. „1653 und 1655 anhero Deputirte gehorsamst her„ausgelassen, nochmals beständig, und bitten unter„thänigst solche ohne dem Fall der äußersten Noth „nicht aufzufordern" *q*).

---

p) Ausschuß=Tag zu Dresden im J. 1653, ingleichen Deputations Tag vom J. 1655. Man sehe in den Ausschußtags=Acten vom J. 1653. der Löbl. Landschaft unterthänigstes Bedenken auf die Proposition vom 16ten Febr. deßgl. in den Convents=Acten vom J. 1655 der Ritterschaft und Städte Duplica vom 27sten May.

q) Man sehe in den Landtags=Acten vom J. 1657. der Ritterschaft und Städte Bedenken auf des Churfürsten gnädigste Proposition d. 28sten Febr. imgl. der Grafen und Herren unterth. Bedenken auf die Churfürstl. Proposition. Diese bezeigten sich der Einführung der neuen Art und Disciplin der Miliz nicht abgeneigt, fügten aber doch die Worte bey: „leben jedoch in alle Wege der unterthä„nigsten Zuversicht Ihro Churfürstl. D. würden wie von „Dero löbl. Landschaft allbereit gehorsamst erinnert wor„den, außer äußerster Noth die Ritterpferde nicht auffor„dern lassen".

Indem dieses vorgieng, traf sich's, daß Kaiser Ferdinand der Dritte mit Tod abgieng, und mithin nach den Reichs-Gesetzen die Regierung des Reichs an den Churfürsten Georg, als Reichs-Vicarius, gelangte. Dieses machte denn der Churfürst, in darüber von ihm ausgefertigten Briefen, den Ständen kund, sprach dabey von den häufigen Kriegs-Bewegungen, die da und dort bemerkbar wären, und von andern, dem deutschen Reiche bevorstehenden großen Gefahren, von den Unkosten, die er selbst, als Reichs-Vicarius, wegen der Wahl eines neuen Kaisers unvermeidlich zu bestreiten hätte, u. s. w. und foderte am Ende die Stände auf, daß sie zu dieser Absicht einige außerordentliche Steuern beschließen, und die neu-beschlossene Mannschaft stellen möchten, damit Truppen in Bereitschaft wären, welche die Gränzen des deutschen Reichs bey herannahender Kriegs-Gefahr mannlich schützen und vertheidigen könnten r). Allein alle Stände, und besonders die Städte schrieen einstimmig, dieses Schuzzes bedürfe es noch nicht s): denn vor der Hand

---

r) Man sehe in den Landtags-Acten von gedachtem Jahre die Churfürstl. gnädigste Beyproposition vom 31sten März.

s) In den Landtags-Acten vom gedachten Jahre sehe man

stünde dem deutschen Reich und dem Sachsen-Lande noch nicht die mindeste Kriegs-Gefahr bevor; auch wären nicht die Sachsen allein schuldig, für Deutschlands Sicherheit zu streiten, sondern der Reichs-Feind, wenn einer aufstehen sollte, müsse vielmehr mit gemeinsamer Macht der Reichsstände bekämpft werden. Der Ritterstand hingegen, der sich vor den Gefahren eines auswärtigen Krieges scheute, schlug einen andern Weg ein, auf dem, nach seinen Gedanken, so wohl für die Wünsche des Fürsten, als für ihren eigenen Vortheil besser gesorgt werden konnte. Er bot nämlich ein Donativ an, um der Bitte seines Fürsten nachzugeben, und bat ihn, dasselbe statt des Löse-Geldes anzunehmen, um eigentlich nur sich vom Ritterdienste loszumachen, der vielleicht außer den Gränzen von Sachsen zu leisten seyn möchte.

Daß die Ritterschaft wirklich deshalb bey dem Churfürsten angesucht habe, finden wir ungefähr mit den Worten ausgedrückt: „auch die Ritterpferde,

---

der Städte Bedenken auf die Churfürstl. gnädigste Beyproposition, vom 3ten April; imgl. der Landschaft unterthänigstes Bedenken auf die Churfürstl. gnädigste Beyproposition, vom 6ten April.

„außer in dem äußersten Nothfall, nicht auffordern, „noch zur Musterung begehren werden. Dann wi- „drigenfals wie die Unmöglichkeit verhindern würde, „dieses unterthanigste Präsent aufzubringen, also „wollen wir uns solches allerdings und sodann hierzu „nicht verbunden zu seyn in Unterthänigkeit bedin- „gen“ *t*). Allein weder diese Vorstellungen, noch die gemeinschaftliche Unzufriedenheit aller Stände, die von den erwähnten Kriegsdiensten nichts hören wollten, und die sie nicht ohne große Beredtsamkeit und triftige Gründe zu Tage legten, konnten den Churfürsten bewegen, von seinem einmal gefaßten Vorhaben zurücke zu treten. Denn wie wenig er sich einfallen ließ, zu glauben, daß die von den Rittern ihm dargebrachte Freygebigkeit die Stelle des Ab- kaufes der Dienste vertreten könnte, bezeugte er mit den Worten *u*): „Ihr von der Ritterschaft werdet so

t) Man sehe in den Landtags-Acten vom gedachten Jahre der Ritterschaft unterthänigstes Memorial, die 60,000 Gülden Präsentgelder betr. vom 23sten April.

u) Man sehe in den Landtags-Acten vom ged. Jahre die Churfürstl. Sächs. gnädigste Replica uff die erste Bey- propposition, die Landesverfassung und Beytrag zu denen Vicariats- und Wahltags-Speeen betr. vom 4ten Mai.

„bald Euch unter einander vernehmen, ob bey
„allem und jedem die Ritterpferde nebst tüchtigen
„Knechten und zugehörender Ausrüstung in Bereit=
„schaft vorhanden, oder doch diejenigen, welchen es
„daran ermangelt, in continenti darzu Anschaffung
„thun, und binnen vorgesetzter Zeit der Sechs Wo=
„chen ein Verzeichniß und Nachricht unnachläßig und
„dergestalt darüber aushändigen, damit wir uns dar=
„auf sicherlich verlassen könnten. Sollte sich aber
„bey fernerer Erkundigung ein andres befinden, oder
„auf beschehenes auffordern an den Ritterpferden,
„Knechten oder Armatur einiger mangel sich herfür=
„thun, haben sich diejenigen, welche es betreffen
„möchte, nach befundenen Dingen einer tapfern
„Strafe, auch wohl gar der Einziehung ihrer Lehne
„ohne allen Umschweif und weitläuftigen Proceß ge=
„wiß zu versehn". Bey diesen so wichtigen Aeuße=
rungen zu schweigen, wäre nach der Meynung der
Ritterschaft, (welche nicht einmal der Churfürst Mo=
ritz, noch irgend ein andrer von seinen Regierungs=
Nachfolgern so hart angefahren hatte,) zur Unzeit
gewesen, wenn die Rechte dieses Standes nicht ge=
fährdet werden sollten: sie setzte daher die Billig=
keits=Gründe, die sie vorher für sich angezogen hat=
te, bey Seite, und stellte nunmehr gar Gerecht=

same, als ihr durch die Hände der Vorfahren überliefert, und durch ehrwürdiges Alterthum geheiligt dar, und suchte dieselben mit so viel Deutlichkeit und Nachdruck, als möglich, ins Licht zu setzen *v*). Sie bezog sich wiederholt darauf, daß, ehe sie von neuem aufgeboten werden könnte, sie vor allen Dingen noch die Zahlung des ihr vormals, nämlich im J. 1631, für ihre Dienste schuldig gebliebenen Soldes, und die Vergütung des Schadens, den sie an Waffen und Pferden erlitten, zu fodern hätte: wenn aber irgend ein Krieg vor der Thüre, und wahre Nothwendigkeit vorhanden wäre; so müsse ihr Mahl und Futter gereichet werden: und da sie sich in keinem Fall über die Gränzen des Vaterlandes hätte gegen den Feind führen lassen, wenn es nicht ihr eigner Wille gewesen wäre; so würde sie auch dermalen nicht über die Gränze ziehen, und, wenn sie zum Dienst aufgeboten werden sollte, zuverläßig nichts von Donativ anbieten.

Da indeß der Churfürst wohl wußte, daß dieß alles mit völligem Grunde der Wahrheit so gesagt

---

v) S. in den Landtags-Acten vom ged. Jahre der Ritterschaft und Städte unterthänigste Duplica uf die Churf. Replica der Beyproposition, vom 19ten May.

werden konnte, daß sich auch aus dem gemeinen und sächsischen Lehn=Rechte so wenig, als aus den Lehns=Verträgen und Reversalien, und aus den der Ritterschaft zugestandenen Privilegien ein andres ergäbe; so fieng er, als ein sonst Recht und Billigkeit liebender Fürst, nunmehr an, sich dem Plane der Dienst=Abkaufung nicht mehr ganz abgeneigt zu zeigen; jedoch so, daß er das Geld, welches ihm die Ritter bisher statt der Dienste unter der Benennung eines Donativs angeboten hatten, als ein ihm wirklich gemachtes Geschenk, und nicht als eine für Erlassung der Dienste angenommene Summe betrachtete. Er verordnete demnach *w*), daß die Ritter statt der Dienste, wenn sie wollten, sollten Geld anbieten dürfen, ungefähr mit den Worten: „Weßhalb wir nochmals gnädigst begehren, Ihr von der Ritterschaft „wollet Euch entweder wegen der Ritterpferde eines „gewissen für euch, und die deren Vollmacht Ihr „übernommen, erklehren, oder ob Ihr lieber anstatt „eines Ritterpferdes mit einem Stück Geldes euch „gefaßt halten wollet“.

---

w) Man sehe in den Landtags=Acten vom gedachten Jahre die Churfürstl. gnädigste Triplica, vom 23sten May.

Dagegen antwortete die Ritterschaft x): was dem Churfürsten zu befehlen beliebte, wäre nichts andres, als was sie lange schon geleistet hätte: denn sie habe, weil sie der Mühseligkeiten des Dienstes gern überhoben seyn wollen, und sonst aus keiner andern Absicht, freywillige Geschenke angeboten, könne aber, da sie nun von Kräften gekommen und zur äußersten Dürftigkeit herunter gebracht sey, nicht immer neue Geschenke anbieten, und würde daher, wenn die Kriegs = Nothwendigkeit sie drängte, dieser Nothwendigkeit nachgeben, und das Vaterland, da sie es mit ihrem Vermögen nicht mehr könne, mit ihrem Leibe vertheidigen, jedoch unter der Bedingung, daß sich der Churfürst nach der Gewohnheit seiner Vorfahren zu Vergütung des Schadens, den sie in den vorhin geleisteten Diensten erlitten hätte, verbindlich machte, und den Rittern das Nöthige darreichte; doch würde sie bloß innerhalb der Gränzen von Sachsen dienen, so weit sie es nach ihren Kräften vermöchte. — Dieser Erklärung fügte sie noch die Worte bey: „wiederhohlen im übrigen noch=

---

x) S. in den Landtags = Acten vom ged. Jahre der Ritterschaft und Städte unterthänigste Quadruplica, vom 31sten May.

„mals, daß wir, daferne eine Mustrung oder Auf-
„forderung geschehen solle, mit dem freywilligen
„Donativ der Sechzigtausend Gülden fortzukommen
„nicht vermögen". —

Auch schlug der Ritterschaft ihre Absicht nicht
fehl. Der Churfürst erwiederte ihr Anbringen mit
den Worten *y*): „Wie wir auch ferner nicht zwei-
„feln, es werde unsere Ritterschaft ihrer gethanen
„Ertlehrung nach sich auf begebende nothfallige
„Aufforderung ihrer Schuldigkeit gemeß bezei-
„gen, und mit denen Ritterpferden selbst oder durch
„tüchtige Knechte zur Aufwartung und Musterung
„erscheinen, Also haben sie hingegen gebührender
„Beobachtung des Herkommens und gegebner Re-
„versalien sich unterthänigst zu versichern".

Von demselben Jahre her sind in bald kürzern,
bald längern Zwischen-Zeiten, wie es die verschiedne
Lage Sachsens mit sich brachte, den Churfürsten der-
gleichen Geschenke von der Ritterschaft gewöhnlicher
Maaßen auf die Art angeboten worden, wie es der
Geist des Fürsten verstattete, oder das gemeine Beste
einen gemeinschaftlichen Beystand erfoderte, so daß

---

y) Man sehe in den Landtags-Acten vom geb. Jahre den
Landtags-Abschied vom 15ten Juny.

bald mehr, bald weniger gegeben wurde. So oft es sich aber traf, daß die Besitzer der Ritter-Lehen dergleichen Geschenke beschlossen, so haben sie auch jedes mal dabey bezeuget, was sie darbrächten, das gäben sie zu Vermeidung der Lasten des Ritter-Dienstes. Wenn indessen die Ritterschaft vielleicht in mehrern Jahren nichts bezahlet hatte, so pflegten die Regenten sie hin und wieder durch Aufforderung und Aufgebot zum Dienste zu nöthigen, daß sie bezahlte. Endlich ist es so weit gekommen, daß in dem letztverflossenen Jahrhunderte beynahe kein Landtag gehalten worden ist, auf dem die Ritterschaft nicht statt der vormals zu leisten schuldigen Dienste, nicht so wohl gesetzlich, als freywillig, ein Donativ versprochen hätte, jedoch auch nicht aus Furcht vor dem Ritterdienste, zu dem sie sonst aufgeboten werden könnte, sondern vielmehr, um ihre dankbare Gesinnung gegen den Fürsten und das Vaterland zu bezeigen.

Es sind bey diesem Gegenstande, der durch häufigen Gebrauch auf den Landtagen eine gewisse feste Form bekommen hat, einige merkwürdige Verfassungs-Puncte zu bemerken, die ich, wenn sie gleich wohl hundert mal schon dargestellt worden sind, hier doch nicht mit Stillschweigen übergehn kann.

Es pflegt nämlich auf den Landtagen (in der Land=tags=Proposition) des Donativs, und zwar gemeiniglich auf eine solche Art gedacht zu werden, daß es weder das Ansehen hat, als ob der Landesherr die Freygebigkeit der Ritterschaft erbitte, noch als ob er solche mit Gewalt und Drohungen erpresse *a*). So bald dieses geschehen ist, geht der Ritterschafts=Ausschuß darüber zu Rathe, überlegt die Sache, beschließt darüber nach der in der hergebrachten Form gegebenen Abstimmung, und theilt in einem eignen Schreiben dem Churfürsten den gefaßten Beschluß mit *b*). In diesem nun ist außer dem herkömmlichen Glückwunsche, der ehrfurchtsvollesten Versicherung der Treue, und andern, bey solchen Ge=

---

a) Man sehe in den Landtags=Acten vom J. 1799 die Propositionsschrift: „als auch Unsre getreue Ritterschaft ins=„besondre, Uns, ihre zu Uns tragende Liebe und Devotion „durch Offerirung eines gewöhnlichen Donativs zu bezei=„gen, nicht unterlassen werden". In den ältern Landtags=Acten findet man so ziemlich gleiche Worte.

b) Von der bey den Landtagen hergebrachten Art, über die, bey'm Donativ vorkommenden Gegenstände zu rathschlagen und sie zu entscheiden, kann man Weiße's Zusätze und Berichtig. zu Schrebers Landtags=Nachrichten S. 26 nachsehn.

legenheiten gewöhnlichen feyerlichen Worten und Ausdrücken, die Bestimmung der anzubietenden Summe und der zur Zahlung angesetzten Termine enthalten; und dann werden insgemein am Ende noch verschiedne Bedingungen, wie auch Tabellen beygefügt, auf welchen die besondere Repartition der ganzen Summe nach den verschiedenen Kraisen der sächsischen Chur-Lande, auf welche die Ritter-Pferde vertheilet sind, wie bekannt, dargestellt werden *c*). Angehängt werden endlich die Namen derer vom Adel, die zu Einhebung dieser Geld-Beyträge ernannt sind. Dagegen

---

c) Dergleichen Schreiben kommen in den Landtags-Acten unter dem Namen der Donativ-Schrift vor. Die Ritterschaft selbst trägt die Ursachen, warum sie dergleichen Geschenke in einer eignen Schrift anbietet, mit den Worten vor: „weil dieser Punct des Donativs nicht das ganze Land und „dessen gesammte Stände, sondern allein die Ritterschaft „concernire, und in einer freywilligen, aus eignem Triebe „zu Bezeugung treuester Liebe und Devotion gegen Se. „K. Majestät außerordentlich gethanen Offerte bestehe, „mithin unter die sonst gewöhnlichen Landesbewilligungen „nicht mit zu ziehen sey". S. in den Landtags-Acten vom J. 1722 die Donativ-Schrift vom 21sten April. — Ein Exempel von einer solchen Schrift zum Nutzen für diejenigen, die vielleicht keine Landtags-Acten selbst zu lesen bekommen könnten, hat der gelehrte Weiße in seinem oft angeführten Werke S. 116 f. abdrucken lassen.

hat der Churfürst, nach Empfange eines solchen Schreibens, immer die Gewohnheit gehabt, in dem Land-tags-Abschiede darauf zu antworten, die Privilegien der Ritterschaft zu bestätigen, wie auch nicht selten besondre Reversalien auszustellen, daß aus gedachtem Donativ keine der Ritterschaft nachtheiliche Folge für's Künftige gezogen werden solle. Und damit ist denn das ganze Geschäffte wegen der Dienste und deren Abschätzung zwischen dem Fürsten und der Ritterschaft abgethan. Denn was es sonst noch bey dieser Sache zu verhandeln giebt, dafür hat die Ritterschaft selbst und allein zu sorgen; und wie groß der Antheil sey, den ein jeder Einzelne beytragen soll, das machen die Stände von der Ritterschaft nach der verschiednen Anzahl der Pferde, die auf den einzelnen Güthern haften, unter sich nach den Musterungs-Tabellen durch Berechnungen aus. Ist dieses Geschäffte vollendet; so kömmt die Sache an die Einnehmer, welchen dann die Sorge obliegt, die Gelder einzuheben, und, was sie eingehoben haben, zum gesetzten Termin an den Landesherrn abzuliefern.

....

§. 2.

Von dem in Sachsen geltenden Rechte des Subsidien-Donativs.

So viel von dem Ursprunge der, unter dem Anstrich einer angebotenen Schenkung eingeführten Dienst-Abkaufung und deren äußerlicher Form. Nunmehr habe ich theils die in Ansehung des Gegenstandes dermalen geltenden Rechte, theils die Natur und Beschaffenheit dieses Instituts mit wenig Worten zu schildern. Es sind bey diesem Institut zweyerley Geschäffte zu unterscheiden: das, was zwischen dem Fürsten und der gesammten Ritterschaft zu berichtigen ist; und das, was die Ritter unter einander selbst auszumachen haben. Ich müßte mich sehr irren, wenn der Leser nicht den Geist dieses zwiefachen Geschäfftes aufs vollständigste einsehen sollte, so bald ihm nur die Art der Dienst-Abkaufung, und die dabey eingeführte Ordnung vor Augen gelegt ist. Was hier zur Sache gehört, beruht ohne allen Zweifel auf dem Herkommen, und auf den, bey Versprechung des Geldes eingegangenen Verträgen; und die Kraft und Gültigkeit dieser Verträge wird wohl Niemand leicht bezweifeln. Zöge sie ja jemand in Zweifel; so dürfte er wohl Gefahr laufen, in den

Verdacht zu gerathen, daß er den Landesfürsten für einen gesetzlosen Herrscher hielte, der sich an keine Verträge zu binden brauchte.

Vor allen Dingen müssen wir zusehn, was für Staats-Bürger diese Geld-Beyträge aufzubringen verpflichtet sind. Dazu sind bloß die Besitzer solcher Landgüther verpflichtet, auf denen die Last der Ritter-Dienste haftet, mögen diese Güther nun Rechte der Lehen oder der Allodien genießen. Es werden aber von der Ritterschaft außer den Ritter-Güthern, zufolge eines Edicts Friedrich August's des Ersten, auch andre, von der gemeinen Grundsteuer ausgenommene, und deßhalb gemeiniglich mit der Benennung unbeschockter Freygüther belegte Ländereyen zur Beysteuer gezogen *d*). Auf dergleichen Güthern haftet freylich keine Ritterdienst-Last: da sie aber doch beynahe von allen den Steuern, die um des Staats-Besten willen gegeben werden müssen, eben so frey sind, wie die Ritter-Güther selbst; so ist es der Billigkeit nicht minder, als den Gesetzen gemäß, daß sie in diesem Stücke wie Ritter-Güther behan-

d) S. den Landtags-Abschied vom Jahr 1711 in der weiter unten folgenden Note *g*.

delt werden. Wie stark indessen das Quantum der Beyträge sey, welches jede Art von Güthern zu leisten hat, darüber ist keine bestimmte Regel festgesetzt. Denn ist die Rede von Abkaufung der Ritter-Dienste; so giebt bekanntlich bey Ritter-Güthern das Maaß der, einem jeden auferlegten Dienste auch das Maaß für die Abschätzung an die Hand. Gleichwohl aber hat es nicht an mehrern gefehlt, welche diese Taxe für unbillig erkläret haben. Ob sie dieß mit Unrecht thaten, weis ich nicht. Denn obschon das Maaß der Ritter-Dienste hin und wieder mit der Größe der Güther nicht gehörig überein kömmt; so schreibt sich doch die Unbilligkeit, reiche sie so weit, als sie wolle, von den Besitzern her, die selbst daran schuld gewesen sind. Bloß durch die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit dieser Herren ist es dahin gekommen, daß bey der Theilung eines Guthes zwischen Mitbesitzern die auf dem Ganzen haftenden Dienste, der Einen Parcelle eines Einzelnen aufgewälzt, und die übrigen Parcellen entweder gänzlich von den Kriegsdienst-Lasten befreyet, oder doch nur mit einer kleinen Oblast beleget worden sind. Also tritt hier wohl die Rechts-Regel ein: damnum, quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur. Damit aber dem Staat hieraus kein Nachtheil erwachsen möge, ist zu unsern

Zeiten verordnet worden, daß Niemand weiter die Ritterdienst-Last von Einem Guthe durch Privat-Vergleich auf ein andres legen *e*), bey Veräußerung eines Guths aber jedes Ritterpferd zu tausend Gülden geschätzt werden soll *f*). Dieß gilt aber bloß bey Ritter-Güthern; — bey der andern, von mir erwähnten Art der Güther ist die Verfassung ganz anders. Wie groß die Last sey, die auf diesen liegt, und wie viel die Besitzer derselben beysteuern sollen, muß nach dem eigentlichen Werthe derselben, zu dem sie sich gewöhnlicher Maaßen verkaufen lassen, geschätzt werden. Diese Berechnung aber ist so anzustellen, daß von einem Guthe, welches auf zwanzig tausend Gülden geschätzt ist, so viel Geldbeytrag gefodert wird, als statt Eines, auf einem Ritter-Guthe haftenden Ritter-Pferdes gegeben wird *g*). Uebrigens werden

---

e) Die Untersuchung der, den Ritter-Dienst betreffenden Sachen gehört vor die Chursächsische Landes-Regierung, die, so viel ich weis, ihre Einwilligung in solche Verlegungen der Lasten des Lehn-Dienstes nicht zu consentiren pflegt.

f) S. Ueber die Chursächs. Steuerverf. aus Arch. Nachr. Leipz. 1800 S. 106.

g) Landtagsabsch. vom 24sten Apr. d. J. 1711. „Und dann

von dieser Geld-Collation die Güther ausgenommen, die unmittelbar zu den Staats-Dominien gehören. Dieses bey den Staats-Güthern angenommene Recht empfiehlt sich ausnehmend durch die Billigkeit, die uns verbietet so zu schenken, daß wir das Geschenkte wiedernehmen, und gründet sich auf einen Ausspruch George des Ersten, dessen Sinn dahin gieng, daß bey einem Donativ so wenig in Vertheilung desselbenauf die Güther, als in der Einhebung von den Güther-Besitzern, die Domänen auf irgend eine Weise mit in Rechnung zu bringen wären *h*). Den beiden Hoch-

---

„die Mitzuziehung der freyen Güther, wo nicht gar spe-„ciale exemtiones vorhanden, der Billigkeit nach derge-„stalt einzurichten daß — — die Proportion dessen, was „nicht mit Schocken behaftet ist, nach dem Ankauf von „20,000 fl. demjenigen, was auf ein Ritterpferd re-„partirt wird, bey solchen Präsent- und Donativ-Gel-„dern gesetzet und darauf, nach Befinden der Umstän-„de, ob es mehr oder weniger, der Beytrag erfordert „werde“.

h) Da die Ritter bey Einhebung des Donativs vom J. 1631 von Befolgung dieser billigen Maxime vermuthlich hatten abgehn wollen; so rescribirte der Churfürst: „Wegen Un-„serer neuerkauften Rittergüther, weil Wir ohnedem an-„itzo mit so vielen und schweren Ausgaben beladen, wird „es die Ritterschaft so genau, Unsrer gnädigsten Zuver-

stiften Merseburg und Naumburg läßt die Ritterschaft gleiche Nachsicht wiederfahren. Denn obgleich die darinnen liegenden Ritter-Güther ehedem weder vom Lehn-Dienste, noch von der Abkaufung desselben, die durch das angebotene Donativ bewirket werden soll, befreyet gewesen sind; so ist es doch dahin gekommen, daß bey der Repartition der zu erlegenden Gelder nichts von ihnen gefodert wird. Damit jedoch nicht übersehen werde, daß dieses aus bloßer Freygebigkeit der Ritterschaft, und nicht etwan wegen irgend eines diesen Güthern ertheilten Exemtions-Privilegiums geschehe, suchen die Ritter dafür in dem Schreiben, welches dem Landesherrn gewöhnlicher Maaßen überreichet wird, ungefähr mit den Worten zu sorgen: „Hiernächst mögen wir auch in „Unterthänigkeit nicht verhalten, wasmaaßen, aus „bewegenden Ursachen, die Stiffter Merseburg und „Naumburg, obschon solche keinesweges von dem „Corpore der sächsischen Ritterschaft zu separiren, „wir vor diesesmahl aus der Repartition gelassen

„sicht nach, nicht suchen". Uebrigens gehört hierher, was in Heinrich's von Berg Juristischen Beobacht. und Rechtsfällen, 1stem Bande (Hanov. 1802) No. 1. über die Steuerfreiheit der Cammergüter gesagt ist.

„haben, jedoch mit der Bedingung, daß solches uns „und unsern Nachkommen, an dem Befugnisse, die„selben mit in Ansatz zu bringen, in keine Wege „schädlich, noch auch daher zu einiger Exemtion je„mahls angezogen werden möge“ i). Uebrigens

---

i) Man sehe in den Landtags-Acten v. J. 1742 die Donativ-Schrift nach. Noch mehr hat die Ritterschaft über diese Sache an einem andern Orte gesagt. Man sehe in den Landtags-Acten vom J. 1718 die Bewillig. Schrift vom 27sten May. „Daß ohne des Churhauses besondres Prä„judiz, und sonder Nachtheil der Landesverfassung und des „Herkommens, die Stifter Merseburg und Naumburg, aus „der nach dem Fuße der auffhabenden Ritterpferde gefer„tigten Repartition nicht gelassen werden mögen, da die „von Königl. Mjsit auf die allerunterthänigste Präliminair„Schrift vom 1sten Maji jüngsthin zum Voraus festge„stellte Conformität der Stiffter mit dem Corpore der „übrigen Lande, welches allerdings erfordere, auch Königl. „Majest. selbst nach der Beilage 1707 die Zuziehung der „Ritterpferde besagter Stiffter, für billig und recht be„funden. Immaßen ein gleichmäßiges auch vorher in den „Jahren 1678, 1689, 1692, 1695, 1697, 1702 mit gnä„digster Approbation des Durchl. Chur- und Landesfür„sten geschehen sey — wolle (die Ritterschaft) jedoch vor „diesesmahl die Merseburgische und Naumburgische Stiff„tische — als auch die Schwarzburgische Ritterpferde un„ter die Repartition und Beytrag nicht mitziehen, sub „protestatione, daß solches zu keiner Consequenz“ 2c. Darauf antwortete der Landesfürst im Receß mit den Wor-

darf man nicht meynen, daß wegen des Geldes, welches von der Ritterschaft geschenkt zu werden pflegt, die Ritter alle für Einen und Einer für Alle, oder die Ritter, die zu einem von den Kraisen, worein Chur-Sachsen getheilt ist, gehören, für die Ritter der übrigen Kraise stünden. Denn was auf gedachte Weise dargeboten wird, das wird mit der Bedingung dargeboten, daß, wenn einzelne Stände, die in einem Kraise seßhaft sind, nicht zahlen können, die rückständig bleibenden Antheile von den übrigen, zur Nachhülfe nicht verpflichteten Gliedern desselben Kraises nicht gefodert werden können, indem so wenig in Absicht auf ganze Kraise, als auf einzelne Ritterguths-Besitzer eine gemeinsame Real-Verbindlichkeit Statt findet *k*). Deßhalb erbittet sich auch

---

ten; „Und weil anbey die Ritterschaft für diesmal wie„derum bey der Repartition die Ritterpferde in denen „Stiftern Merseburg und Naumburg nicht mit angesetzet, „daneben aber, daß die Ritterpferde daselbst regulariter „von dem gesammten Corpore dererselben nicht zu separi„ren, angehängt und sich verwahret; So erkennen Wir „diese Reservation nicht für unerheblich, wollen auch, daß „bey denen Stiftern die Conformität gleichfalls hierunter „beobachtet werden solle, bedacht seyn". Landtags-Absch. vom J. 1718.

k) In dieser Absicht werden auch die Worte angehängt: „daß

die Ritterschaft bey dem Churfürsten vorher die Erlaubniß, wenn sich einige saumselige Schuldner finden sollten, von denen die Einnehmer den schuldigen Antheil beyzutreiben vergebens bemüht gewesen wären, daß sie dieselben in den Rechnungen namentlich anzeigen, und solche Namen dem Fürsten statt Geldes vorlegen dürfen *l*). Denn da Privat-Leuten kei-

---

„kein Kreiß auch Stand und Particulier für den andern „zu stehn oder zu haften verbünden seyn solle“.

l) Dieses bedingt sich die Ritterschaft auf folgende Weise aus: „daß eines jeden verwürkte Reste bey der Obersteuereinnahme statt baaren Geldes angenommen, und von dieser „die Donativ-Einnehmer mit vollkommnen Quittungen „versehen werden“. Was für Gewalt gegen saumselige Schuldner den Einnehmern zukomme, erhellt aus den Worten der Vollmacht, in der die Geschäffte der Einnehmer bestimmt werden. In der Instruction der Donativ-Einnehmer des Meißner Kreiß. v. J. 1776 §. 3. heißt es: „Sollte wieder Verhoffen geschehen, daß die Gelder in „denen zur Einnahme bestimmten, und in dem ersten Patente deutlich zu bemerkenden Tagen nicht eingeliefert „würden: so hat derjenige Stand, welcher in Bezahlung „des ihme zukommenden Quanti saumselig ist, sich selber „beyzumessen, wenn er so dann wohl gar durch besondere „Boten auf seine Kosten erinnert, oder mit Execution belegt werden muß; wie denn die Restanten, nach verflossenen, Ihnen angesetzt gewesenen Tagen, so fort dem „Hrn. Obersteuer-Caßirer N. N. anzuzeigen sind, damit

ne Gewalt über andre Privat-Leute zusteht, folglich auch die Ritterguths-Besitzer einander nichts zu befehlen haben; so war die Meynung der Ritterschaft nicht grundlos, daß dem Landesherrn selbst zukomme, saumselige Schuldner auszuklagen *m*). Deßwegen kann auch der Churfürst selbst Einzelnen kein Privilegium zur Befreyung von dergleichen Beyträgen mit der Wirkung schenken, daß er von den übrigen Rittern die Summe, die sie versprochen hatten, ganz und unverkürzt verlangen dürfte *n*). Es bedarf aber

---

„dieselbigen zur Berichtigung des Ihnen zukommenden „Quanti mit Nachdruck angehalten werden können".

m) So war, als einmal der Ritterschaft zugemuthet wurde, für die saumseligen Schuldner zu zahlen, ihre Antwort, „daß dieß eine Restvertretung involvire, so unbillig als „unmöglich wäre, und der Bedingung, unter welcher ein „Donativ jedesmahl ausdrücklich verwilligt werde, entgegen „laufe, zu dem jedes Guth specifice als das subjectum „executionis mit seinem eignen Guthe subrepartirt wer„de, und sie keine Gewalt zur Exaction in Händen hät„ten". Man sehe die Landtags-Acten vom J. 1722.

n) Vermuthlich war es ehedem dann und wann geschehen, daß man einzelnen solche Exemtionen bewilliget hatte. Deß- wegen erinnerten die Ritter einsmals: „Dahero viele „Jahre Eine getreue Ritterschaft mit besondrer Disconso„lation erfahren müssen, daß unter schlechtem Vorwande

auch einer solchen Freygebigkeit von Seiten des Churfürsten nicht, da ein Ritterguths = Besitzer selten zu unvermögend ist, um eine so geringe Oblast zu bestreiten. Trifft sich ja ein solcher Fall; so können die übrigen nicht gezwungen werden, das Fehlende aus ihren Mitteln gutzuthun. Dieß aber abgerechnet, darf weiter nichts, weder die Einnehmer = Gebühr, noch das Bothen=Lohn, von der Donativ=Summe abgezogen werden *o*). Denn was an Gelde zu diesem Behuf aufzubringen ist, muß, außer der zur Abkaufung selbst gehörigen Summe, mit eingefodert werden.

Ob diese Abschätzung der Dienste selbst zu den Real = oder persönlichen Leistungen zu rechnen wäre,

---

„Exemtiones, als ob die Ritterpferde nicht wirklich ge„stellet, noch Surrogata praestiret würden, und dergleichen mehr, gemacht werden wollen". Man sehe die Landtags = Acten v. J. 1718. D. S. d. 27. May. Aus dieser Ursache werden in den Donativ=Schreiben die Worte beygefügt: „daß keinem Vasallen zum Präjudiz der übri„gen eine Exemtion vom Donativ=Beytrage unter einem „Vorwande, gestattet werden möge".

o) Man sehe den Ausschußtags = Abschied vom 20sten April 1712. „Daß man nicht geschehen lassen könne, daß Ihro „Königl. Majest. an Einnehmergebühren und Lieferungs„kosten etwas decourtirt werde".

gehörte ehedem unter die streitigen Rechtsfragen; und die Sache hat großen Anlaß zu Streitigkeiten gegeben. War der Vasall verstorben; so entstand gemeiniglich zwischen den Erben ein heftiger Streit, ob das Geld, welches an Statt der Dienste versprochen worden, aber von dem Vasallen selbst noch nicht bezahlet war, aus den Lehn-Güthern oder aus dem Allodial-Vermögen bezahlet werden sollte. Dieser Streitigkeit machte George der Zweyte sehr weislich durch die 32ste Decision ein Ende *p*). Nach dem Sinn und Innhalte dieses Gesetzes muß man nur zusehn, ob das Geld, das aus der Erbschaft bezahlet werden soll, für eine, vor dem Tode des Vasallen schon abgelaufene Befreyung vom Dienste zu

p) Man sehe Decis. elect. XXXII. im Cod. August. 1sten B. S. 310. In diesem Gesetze bemerkt man einen Unterschied zwischen einem Donativ, welches statt der Dienste gegeben, und einem solchen, welches weder mit einer Abkaufungs-Clausul versehen, noch unter sonst einer namhaften Bedingung dem Fürsten angeboten wird. Eine Schenkung von andrer Art nennt man richtiger Präsent-Geld, wenn sie nicht von der Ritterschaft allein, sondern von allen Ständen in Gemeinschaft, aus bloßer Freygebigkeit, und ohne alle weitere Absicht angeboten wird. Man sehe D. Ernst Weiße's Zusätze und Berichtig. zu Schrebers Nachr. S. 60.

entrichten sey: denn der weise Urheber des Gesetzes will, daß dergleichen Schulden aus der Allodial-Verlassenschaft bezahlet werden sollen. Wäre hingegen die Zeit einer solchen Befreyung noch nicht verlaufen, sondern dauerte noch eine Weile fort; so ist, zu folge der Decision, nichts billiger, als daß das Geld, welches nach Maaßgabe dieser Zeit zu bezahlen ist, nach Proportion um so mehr vom Lehnsfolger bezahlet werde, weil diesem auch die Wohlthat der Befreyung zufließt. Und damit es solcher Schulden halber nicht an Sicherheit fehle, so finden wir an einem andern Orte verordnet, daß, wenn über Lehn-Guther ein Concurs ausbricht, jene Schulden in die erste Classe zu lociren sind *q*).

Endlich komme ich auf den Hauptgegenstand dieser Abhandlung, nämlich auf die Behauptung, daß durch die Donativ-Gelder die Befreyung von den Ritter-Diensten erkauft werde. Daß diese Befreyung nur temporär, und nichts weniger als fortwährend sey, läßt sich schon aus der bisher beschriebenen Beschaffenheit des Donativs selbst ersehn *r*). Aber

---

q) Erläuterte Proceßordnung ad Tit. XLV. §. 6.

r) Es ist zwar der Ritterschaft zum öftern angetragen worden, die Dienste auf immer abzukaufen, („ daß die auf den

die Ritterschaft ist nicht einmal für den Zeitraum selbst, für den diese Gelder entrichtet werden, vom Ritter-Dienste so gänzlich befreyet, daß sie, wenn eine gemeinsame Gefahr entstehn, oder die geheiligte Person des Fürsten durch einen plötzlichen Zufall in große Noth gerathen sollte, trotz eines an sie ergangenen Aufgebots dieß alles ungestraft in Unthätigkeit ansehn könnte. Dieß verstattet eben so wenig die Treue, die mit Geld abzukaufen ganz rechtswidrig seyn würde, als das Gesetz, das sie sich selbst auferlegt, indem sie statt der Dienste Geld anbietet. Denn Geld bietet sie immer nur unter der Bedingung an, daß ihr nicht Geld und Dienste zugleich abgefodert werden sollen, wenn sie aber zu Diensten aufgefordert würde, die Bezahlung des statt der Dienste versprochenen Geldes unterbleiben solle; keinesweges

---

„Rittergüthern haftenden Ritterpferde, wovor bey Alienationen 1000 fl. Capital abgezogen würden, so gleich erlegt, und dagegen der Ritterdienst wegfallen möge". — Decret vom 31sten März in den Landtags-Acten vom J. 1711. — imgleichen „daß jeder Besitzer gegen Erlegung „der Summe von 600 fl. von den Ritterdiensten frey seyn „solle". Landtags-Abschied v. J. 1749); allein sie hat immer für rathsam befunden, sich dieser Wohlthat lieber zu enthalten.

aber unter der Bedingung, daß sie zu den Ritterdienſten ganz und gar nicht ſollte aufgeboten werden können *s*). Denn wie ein Fürſt, dem die Erhaltung der Sicherheit am Herzen liegt, ſchwerlich das eine begehren kann, ſo würde es ſich auch für gute Bürger nicht geziemen, ſolche Bedingungen zu fodern, indem ihr Beyſtand, ſey er auch beſchaffen, wie er wolle, vielleicht immer doch etwas zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit beytragen könnte.

Endlich haben wir noch zu unterſuchen, mit was für Rechte das Abkaufen der Dienſte bey uns gefodert, ja ſo gar erzwungen werden könne. Bey dieſer, in der That ſchon entſchiedenen Sache *t*) brau-

---

s) Die Ritterſchaft bedient ſich gemeiniglich ungefähr der Worte: „daß, wenn dieſe Lande durch feindliche Gewalt „überzogen, oder ſonſt durch allgemeine Calamitäten heim„geſucht, oder auch die Geſtellung der Ritterpferde eine „unbewilligte Abgabe und etwas anders dergleichen von „einer getreuen Ritterſchaft, binnen der zur Abführung „des offerirten Quanti bedungenen Zeit, verlangt werden „ſollte, ſie ſodann an dieſes ihr unterthänigſtes Präſent „weiter nicht gebunden ſeyn ſollten, noch wollten“.

t) Der ungenannte Verfaſſer der Schrift, Juriſtiſche und politiſche Betrachtungen über ein vor einiger Zeit an das

chen wir uns zwar nicht lange aufzuhalten; allein man muß darüber mit Vorsicht urtheilen, damit man nicht bey Darstellung des Rechts der Billigkeit zu nahe zu treten scheine. Wo die alte Lehns-Verfassung noch unverändert geblieben ist, da kann, wenn man die Sache genau erwägt, Abschätzung der Dienste anders nicht begehrt werden, als bey einer Gelegenheit, welche eine rechtmäßige Ursach enthält, die Dienste zu fodern; ja selbst dann nicht einmal, wenn Fürst und Vasall nicht beide ihren Willen in die Abschäzzung geben. Denn die Ritter, die sich dem Fürsten durch den Eyd der Treue verbindlich machten, versprachen ihm dabey nicht Geld, sondern Dienste. Statt dieser Dienste haben eben so wenig die Vasallen dem Lehns-Herrn Geld aufdringen, als der Herr von ihnen, wider ihren Willen, hat Geld fodern können. Nach veränderten Sitten ist der Kriegsdienst der Ritterschaft abgekommen; allein daran ist nicht Industrie der Ritterschaft, sondern bloß die Veränderung der Verfassung schuld. Hieraus folgt, daß

Licht getretenes Rechtliches Gutachten wegen der Lehns-Vererbung und jährlicher Bezahlung der Ritterpferde von SINCERO VERIDICO, (Ulm 1801) hat mir hier fast ganz vorgearbeitet, und diese Materie eben so gelehrt, als umständlich aus einander gesetzt.

die Ritterschaft, wenn sie sich in unsern Zeiten zu Leistung der Dienste erböte, nicht mit Recht zu Abkaufung derselben gezwungen werden könnte. Jedoch giebt es, wie wir glauben, mehr als einen Grund der Billigkeit, der der Ritterschaft vom strengen Rechte nachzulassen gebietet. Um nur einen einzigen anzuführen, kann sich die Ritterschaft, die vordiesem mit den Beschwerlichkeiten des Ritter-Dienstes wahrhaftig gedrückt war, und mit Beschützung ihrer Mitbürger immer vollauf zu thun hatte, nunmehr, da sie die Last des Kriegs-Dienstes von sich abgewälzt hat, unmöglich ohne die äußerste Ungerechtigkeit gegen die andern Stände weigern, eben das mit Gelde zu vergüten, wodurch ihre Ahnherren sich zu dem Glanz ihres Namens und Standes empor geschwungen haben. Also ist es billig, daß sie der ihnen zugewandten Wohlthat nicht uneingedenk seyn, und dem Staate, den sie nicht weiter mit dem Leibe vertheidigt, mit Gelde beystehen möge, wenn sie dieses auch nicht eben unter der Benennung einer Steuer giebt, sondern mit Beybehaltung ihres Steuerfreyheits-Privilegiums, unter dem Schleyer einer, dem Fürsten dargebotenen Schenkung, freywillig darbringt.

....

§. 3.

Der Grund von der Steuer-Freyheit, die man den Ritter-Guthern gelassen hat, ist nicht aus den Ritter-Diensten herzuleiten.

Noch muß ich mit einigen Worten einer Sache gedenken, die so wichtig ist, daß sie in den Augen mancher Leser vielleicht das einzige ist, was in dieser Schrift einigen Werth für sie hat. Wir wissen nämlich aus Gewohnheit und Erfahrung, daß die Landgüther, auf deren Innhabern die Last des Ritter-Dienstes haftet, wie in fast allen den Ländern, in denen die Lehns-Verfassung noch besteht, so auch besonders in Sachsen von den Steuern, die gleichsam den Güthern selbst auferleget sind, gänzlicher Befreyung genießen *u*). Den Grund dieser Befreyung, welche mit der Last des Ritter-Dienstes verbunden ist, haben die meisten Schriftsteller, welche diese Materie

---

u) v. Römer's kursächs. Staatsrecht, 2ter Theil, S. 289 und 573. Damit mich Niemand der Unwissenheit anklage, erinnere ich nur mit einem Worte, daß ich zwar überall den allgemeinen Ausdruck Steuer-Freyheit gebraucht habe, aber gar wohl weis, daß die Freyheit der Ritter-Güther bey uns lediglich die dem Grund und Boden überhaupt auferlegte, und sonst in der Regel zu entrichtende Land- und Pfennig- oder so genannte Schock-Steuer betrifft.

abhandelten, in diesem Dienste selbst, der wegen des Besitzes der Ritter-Güther geleistet werden mußte, zu suchen kein Bedenken getragen; und sie sind nicht wenig froh gewesen, mit dieser so schwierigen Sache so gar leichten Kaufs fertig zu werden *v*). Andre dagegen, die der Sache der Ritterschaft feind waren, haben die Meynung jener begierig für sich ergriffen, und ohne Ueberlegung ein Geschrey darüber erhoben, wie äußerst ungerecht es sey, daß die Ritterschaft wegen der Last, die man ihnen längst abgenommen habe, immer noch der Steuer-Freyheit genießt. Alle Staats-Bürger, sagen sie, haben die Pflicht, mit gemeinschaftlichen Kräften das Beste des Staates zu erhalten, und denselben entweder selbst mit den Waffen zu vertheidigen, oder Geld herzugeben, womit Soldaten geworben und bewaffnet, und alle übrige Kriegs-Kosten bestritten werden können. Das hätten unsre Vorfahren, sagen sie, recht gut eingesehen, und hätten daher von der Ritterschaft die Ritter-Dienste, von den Einwohnern der

---

v) Riccius vom landsäßigen Adel, S. 426. J. F. Runde's deutsches Privat-Recht, §. 413. SCHOTT Institt. *juris Saxon.* libr. I. sect. 2. cap. 3. membr. I. §. II. und andre mehr.

Städte und Dörfer dagegen Geld = Steuern gefodert, und so nach allen Bürgern ihre Staats-Lasten mit gleicher Waage zugewogen. Allein welche ungeheure Unbilligkeit dulden und ertragen wir! Der Ritterschaft zu Gefallen mag itzt das ganze Vaterland zu Grunde gehn, die Ritter werden darum keinen Degen ziehen; und doch sind sie beynahe von allen Staats-Lasten frey. Was der Staat bedarf, (und wie weit erstrecken sich itzt seine Bedürfnisse!) das müssen Bürger und Bauern, die so arm sind und durch Steuern und Abgaben immer mehr ausgesogen werden, allein aufbringen. Die Ursache der Steuer-Freyheit der Ritter ist schon lange erloschen; und doch bleibt die Wirkung davon noch unverandert.

Dieser Grund hat zwar einigen Schein der Wahrheit für sich, kann aber doch den Gerechtsamen der Ritterschaft, in meinen Augen, nicht viel Eintrag thun. Aller übrigen Gründe zu geschweigen, die sich vielleicht aus der Billigkeit so wohl, als aus den Gesetzen herleiten ließen, und die jemandem seine wohl erworbenen Gerechtsame zu entreißen durchaus verbieten, kann ich die Sache der Ritterschaft nicht mit einem einzigen bündig genug vertheidigen. Ich läugne namlich, daß der Grund und

die Quelle der Steuer-Freyheit in den Kriegs-Diensten liege, welche die Ritterschaft vormals zu thun pflegte. Müßte dieser einzige Punct eingeräumt werden; so würde sich unser Recht schwerlich retten lassen, möchten wir auch übrigens vorgeben, was wir immer wollten. Denn wäre der Grund, auf dem die Freyheit des Adels bisher beruhet hat, hinweg; so würde das ganze Gebäude zusammen-stürzen, und es würde wahrhaftig nichts unbilliger seyn, als daß diejenigen ferner steuerfrey blieben, denen die Steuer-Freyheit vormals unter keiner andern Bedingung zugestanden war, als daß sie das Geschäffte, den Staat zu vertheidigen, übernahmen. Ja, sie würden den von ihnen zu fodernden Steuern, außer der Verjährung, nicht einmal die geringste Einwendung entgegen zu setzen haben, da die Steuern von allen Staats-Bürgern vermöge der Staats-Verfassung gefodert, die Ritter-Dienste hingegen vermöge eines bloßen Special-Vertrags, nämlich des zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen geschlossenen Lehens-Vertrags, geleistet werden, mithin darinnen, daß jemand die eine Art dieser Oblasten trägt, kein Grund zur Befreyung von den andern enthalten ist.

Allein man drehe und wende sich, wie und wohin man wolle, so wird man immer finden, daß der

Grund der Steuer-Freyheit, den einige ausgesonnen, und selbst Edelleute hin und wieder vorgebracht haben *w*), nicht ganz passend sey. Denn dieser Grund giebt weder ein Recht zu Erwerbung der Steuer-Freyheit, noch erschöpft er die Sache und bringt sie auf's Reine. So ergiebt sich daraus, um nur Eins zu erinnern, ganz und gar nicht, warum bloß diejenigen Grundstücke, welche die Ritter selbst bewirthschaften, steuerfrey, die übrigen aber der Steuer und den Abgaben unterworfen seyn sollen, da doch die Verbindlichkeit zu Leistung der Dienste auf dem gesammten Lehen, und nicht bloß auf jenen Grundstücken haftet. Auch ist nicht abzusehn, wie man zu Bewilligung der Steuer-Freyheit hätte bewogen werden sollen, da doch immer der Fürst die Kosten zu den Kriegen und Feldzügen hergab, und die Ritterguths-Besitzer kei-

---

w) Gleichen Grund hat, mehrerer Beyspiele zu geschweigen, die Ritterschaft im Fürstenthume Coburg wider die Steuer, die ihren Güthern auferleget werden sollte, angeführt. Man sehe das Unterthänigste Vorstellungs- und Bittschreiben der herzogl. Sächs. Coburgischen Ritterschaft, die Besteurung der Ritterguther betr. d. d. Coburg d. 9ten Febr. 1699. in L. H. D. W. Spiller's v. Mitterberg neuen Beiträgen zum Staatsrechte und der Geschichte von Sachsen (Eisenach 1801. 8.) S. 148.

nesweges so viel auf den Dienst zu wenden nöthig hatten, daß sich ihr Aufwand mit den Steuern, welche die übrigen Staatsbürger bezahlten, vergleichen ließe; daher sich denn unsre Vorfahren, wenn sie wirklich die Absicht gehabt hätten, auf diese Art allen Bürgern gleiche Last aufzulegen, in der That gar sehr getäuscht haben würden.

Wir müssen also eine andre und passendere Ursach aufsuchen, die wir denn auch, wenn ich mich nicht sehr irre, in den ältesten und heiligsten Gebräuchen und Rechten der Deutschen entdeckt haben. Es ist nichts gewisser, als daß vor Alters die freyen Deutschen frey von Steuern waren, und außer dem Zehndten an die Geistlichkeit, und den hin und wieder an die Fürsten von freyen Stücken gemachten freyen Geschenken keine Abgaben entrichteten; daß hingegen die Leibeignen und eigenbehörigen Leute, imgleichen die im Kriege besiegten Völkerschaften Steuern und Gaben bezahlen mußten; daher auch die Freyheit von Abgaben für einen vorzüglichen Beweis der Freyheit galt x). Noch zu den Zeiten, da nach dem Unter-

x) Dieses will ich hauptsächlich von den Franken, damals dem edelsten der deutschen Völker, gesagt haben. Denn daß diese

gange der so genannten Heerbanns-Miliz, die Lehens- und Ritterdienste eingeführt wurden, ward es in Deutschland nicht anders gehalten. Nur der einzige Umstand hatte sich geändert, daß die Freyheit,

---

den äußersten Abscheu vor allem, was Steuer heißt, gehabt haben, berichtet uns vornehmlich Gregor von Tours, der im 29sten Cap. vom 5ten Buche seines Werkes (in du Chesne Scriptor. rer. Francic. Tom. I. pag. 341) sagt: „Chilpericus rex descriptiones novas et graves in „omni regno suo fieri jussit. Qua de caussa multi re- „linquentes civitates suas vel possessiones proprias, „alia regna petierunt, satius ducentes alibi peregrinari, „quam tali periculo subjacere. Statutum enim fuerat, „ut possessor de propria terra unam amphoram vini per „aripenne redderet". Noch deutlicher erhellt dieser Widerwille aus einer andern Stelle dieses Schriftstellers. Er berichtet nämlich im 15ten Cap. des 7ten Buchs bey du Chesne (Tom. I. pag. 38.): „habebat (Fredegun- „dis) tunc temporis suum Audonum judicem, qui ei „tempore regis in multis consenserat malis. Ipse enim „cum Mummolo Praefecto multos de Francis, qui „tempore Childeberti regis senioris ingenui fuerant, „publico tributo subegit". Hieraus liegt am Tage, daß zins- und steuerbare Menschen geringer waren, als freye Leute. Man vergleiche hiernächst Conrad Mannert's Freyheit der Franken. Adel. Sklaverey, (Nürnberg und Altdorf 1799. 8.) im 5ten Cap. S. 60. Strube *de jure Villicorum*, cap. 6. §. 1. Andr. Stündeck's jurist. Abhandlung über die Steuerverfassung in deutschen

deren vormals alle freygebohrne Menschen ohne Unterschied genossen hatten, nach nunmehr eingetretener Abnahme ihrer Menge, da viele durch die Ungerechtigkeiten der Großen und der Grafen unterdrückt worden waren, einzig und allein der Ritterschaft beygelegt, und lediglich bey ihr anerkannt wurde *y*). Da-

---

Reichslanden, (Duisburg 1794. 8.) S. 29. — Auch von den Sachsen wissen wir, daß ihnen, nachdem sie von den fränkischen Königen mehrmals geschlagen und besieget worden waren, nichts unleidlicher gewesen sey, als die ihnen auferlegte Steuer. Daher ward auch endlich, als Carl der Große im J. 803 den Frieden bey Salza mit ihnen schloß, zur vornehmsten Bedingung des Bundes gemacht, daß die Sachsen, außer dem Zehnden für die Geistlichkeit, steuerfrey seyn sollten. Man sehe den *Poëtam Saxon.* ad hunc ann. in du Chesne Tom. 2. pag. 167. — Praecept. Caroli M. de anno 789 in Steph. Baluzii *Capitular. Reg. Franc.* Tom. I. p. 250.

y) Es ist nämlich nicht nur aus der alten Geschichte bekannt, zu was für großem Ansehen die mit den so genannten Beneficiis begabten Kriegsleute, die man Vassos oder Große des Reichs nannte, nach und nach gelanget sind, ein Ansehen, das sich hauptsächlich durch den Antheil, den sie an der Regierung nahmen, und durch ihre Unterdrückung des gemeinen Volks an den Tag legten, sondern wir haben auch gesehen, daß aus dem Heerbanns-Dienste, der von Carl dem Großen wiederhergestellt wurde, für die ärmern Staats-Bürger wieder eben das üble Schicksal erwuchs, dem sie unter den vorherigen

her war bey den Adelichen die Sorge für Bewahrung ihrer Freyheit so groß, daß nach ihrer Meynung in derselben ziemlich allein alles Ansehen und aller Ruhm eines Geschlechts begriffen war, und sie sich bis ins zwölfte Jahrhundert bloß der Benennung freyer Leute bedienten, indem sie sich erst hernach Adeliche nannten und nennen ließen z). Die

fränkischen Königen kaum entgangen waren. Denn wenn gleich alle freygebohrne Bürger waffenfähig waren; so zogen doch die Unbemitteltern nicht selbst aus, sondern es stellten mehrere auf gemeinschaftliche Kosten einen Mann, und die übrigen blieben zu Hause. (Capitt. Caroli M. de anno 812. cap. 1. ap. BALUZ. T. I. pag. 489. Capit de anno 807. cap. 2. ibid. pag. 457.) Daher kam es denn, daß die Bemitteltern, welche entweder auf eigne Kosten auszogen, oder die Kriegs-Kosten von andern einzufodern ein Recht bekommen hatten, mehr Ehre und Ansehen genossen. Da nun diese Vorzüge immer mehr befestigt und erweitert wurden, und eben diese Männer vorzüglich durch Erb-Recht die hohen Aemter der Heerbanns-Miliz an sich brachten; so wurde der gemeine Mann in weniger Zeit vollends entkräftet, und erlag unter der Gewalt der Großen. Diese erhoben sich zum Adel, jene versanken in die Knechtschaft. (Man sehe S. C. RICHTERI diss. inaug. *de vi militiae heribannariae in jure Germ. priv. conspic.* Exercit. II. (Lips. 1801) pag. 19 sq.)

z) Wer sich nur einiger Maaßen in den Schriften und Urkunden des Mittelalters umgesehen hat, dem muß dieß zur

übrigen freyen Leute, die unter dem Schutze der Edelleute oder der Geistlichen lebten, waren nach Erlöschung der Heerbanns-Miliz der Ehre, den Degen zu tragen, beraubet, und mußten von Zeit zu Zeit sehn, wie ihnen immer mehr und mehr von ihren Ehren-Rechten und Vorzügen entzogen, und dem Ansehen der Adelichen zugelegt, sie selbst aber nicht selten der Gewalt und Herrschaft derer unterwürfig gemacht wurden, deren Standesgenossen sie vorher, und denen sie sonst gleich gewesen waren. Auf diese Weise kamen sie dann auch um ihre alte Freyheit, und wurden genöthigt, den Grundherren Zinsen oder Steuern für die Grundstücke, die sie anzubauen, und deren Nießbrauch sie erhalten hatten, oder für den Schutz, den man ihnen versprach und erwarten hieß, oder auch für den Kriegs-Dienst zu entrichten, den jene vornehmern Männer, gegen die empfangenen Geld-Beyträge, für andre ärmere Leute zu thun pflegten *a*). Nun waren diese Leute zwar für den

---

Genüge bekannt seyn. Man sehe, zum Beyspiele, nur die Urkunde bey **Scheidt** vom hohen und niedern Adel S. 306 in den Anmerk. S. 265 und 109 nach.

a) Meiner Vermuthung nach ist die vornehmste Ursache zu dieser Veränderung der Dinge keine andre gewesen, als der

Besitz ihrer Grundstücke Abgaben zu entrichten schuldig: aber alles, was sie unter diesem Titel geben mußten, haftete doch, wie es scheint, nicht auf den Grundstücken, sondern bloß auf der Person, so daß diese Steuern keine eigentlichen Grundsteuern (onera realia), sondern vielmehr Personal-Abgaben (onera personalia) ausmachten. Dieses hatte die höchst wichtige Folge, daß, wenn ein freyer Mann ein Guth kaufte, welches vorher in dem Besitz eines Steuerbaren gewesen war, ein solches Guth nunmehr wegen der angebohrnen Freyheit seines neuen Besitzers ganz steuerfrey ward. Hieraus ergiebt sich unverkennbar, daß durch Einführung der Ritter-Lehen den Innhabern kein neues Steuer-Befreyungs-Privilegium zugewachsen sey, sondern daß der Adel selbst seine angebohrne Würde und Freyheit auf die Grundstücke so zu sagen verpflanzet, und diese, wenn sie gleich

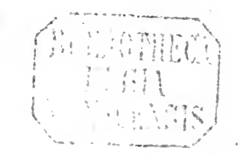
---

Adel selbst, und nächstdem besonders der Umstand, daß den Edelleuten das Recht zustand, die Steuern einzuheben. Denn die Grafen und die Cent-Gräfen hoben die Kriegs-Kosten von den Landleuten ein; dagegen foderten die Bemittelten Sold dafür, daß sie für die Andern, die weniger hatten, Kriegs-Dienste thaten. Aus beiderley Contributionen aber entstanden die Steuern, die deßhalb an die Grund-Herren entrichtet werden mußten.

vorher steuerbar gewesen waren, steuerfrey gemacht haben. Wer hieran noch zweifelt, den mag eine altdeutsche Rechts-Regel überzeugen, welche die ganze Sache mit Einem Wort entscheidet: Freymann, Freyguth. Diese alte Rechts-Regel lehrt uns: alle Freyen und Adelichen, mochten sie noch so viel Güther haben, waren steuerfrey; alle andern hingegen, die nicht freygebohrne Männer waren, mußten Steuern und Gaben bezahlen *b*). Diese Regel hat, wie uns dünkt, um so viel mehr Gewicht bey Erläuterung der Gebräuche, welche die alten Deutschen in diesem Stücke beobachtet haben, je gewisser es ist, daß sich unsre Vorfahren nicht nach geschriebenen Gesetzen, sondern vielmehr nach Sprüchwörtern und kurzen Rechts-Regeln richteten, in denen sie Sitten und Rechte für die Nachkommen aufbewahrten. Wer jedoch mehr Zutrauen zu schriftlichen Beweisen hat, dem können wir das gültigste Zeugniß aus dem Alterthume vorlegen, aus dem sich die völlige, bey-

---

b) Man sehe Eisenhart's Grundsätze des deutschen Rechts in Sprüchwörtern, 2te Abth. vom Adel, No. 16. in Just. Möser's patriotischen Phantasien, 2tem Theile, (Berlin 1778) S. 203 die Abhandlung über Real- und Personal-Freyheit, — Runde's deutsches Privatrecht, §. 405.



nahe ganz unbegränzte Freyheit der Adelichen ergiebt. Wir schöpfen dasselbe aus dem Sachsenspiegel, worinnen verordnet ist, daß die Ritter und ihre Bedienten, wenn sie über eine Brücke, oder zu Schiffe über einen Fluß kommen, auch vom Zolle frey seyn sollen *c*), ob sich gleich dieser Abgabe übrigens alle Menschen unterwerfen mußten, und dieselbe nicht etwan aus Unterthanen-Pflicht, sondern zum gemeinschaftlichen Nutzen für alle Reisende, zu Erhaltung der Brücken und Heerstraßen, gegeben zu werden pflegt. Aus diesem Gesetz also können wir, dünkt mich, nicht mit Unrechte den Schluß ziehen, daß der Adel lediglich wegen des Glanzes seiner Herkunft außer dem Ritter-Dienste, den er vermöge des Lehns-Vertrages zu leisten hatte, von allen Staats-Lasten befreyt gewesen sey. Ferner bezeugt auch Pfeffinger *d*), es habe noch bey seinen Lebzeiten in dem

---

c) Sachsen-Spiegel im 2ten Buch und dessen 27stem Art. nach Gärtner's Ausg. S. 230. „Phaphen unde ridere unde ir Gesinde soln wesen toln vri". — Glosse Cap. 11. des Sächsischen Lehnrechts: „Pfaffen, Ritter „und ir gesind, sollen auch zollfrey seyn".

d) Pfeffingeri Vitriarius illustratus, Tom. III. pag. 1506.

lothringischen Herzogthume Bar das uralte deutsche Recht gegolten, daß die Güther und Grundstücke dem Stande der Besitzer folgten, und ein adliches Guth, so bald der Besitzer ein zinsbarer Mann war, zins- und steuerbar, dagegen aber wieder ein bisher steuerbares Grundstück zins- und steuer-frey wurde, so lange es ein freyer Mann im Besitz hatte *e*).

Dieß wird, sollt' ich denken, wohl hinreichend seyn, den Satz, der hier meinen Gegenstand ausmacht, zu beweisen, daß die Adelichen im Mit-

---

e) Daß die Ritterschaft vormals auch in Sachsen in keinem schlechtern Verhältnisse gestanden habe, beweist die Urkunde, welche Ludewig in seinen *Reliqu. MSCptor. Diplom.* Tom. X. pag. 656 aufbehalten hat. In dieser Urkunde bestätigen die Gebrüder Ernst und Albrecht, Herzoge zu Sachsen, im J. 1485 den von ihrem Vater, dem Churfürsten Friedrich, Albrecht Bachen ertheilten Adel mit folgenden Worten: „Nachdem — unsre liben Vater und „Vedter Herzogen, Fridrich Kurfürst und Herzog Wil„helm von Sachsen Gebrüdere — den gestrengen Er Al„brecht Bachenn — zcu Ritter geschlagen — darum sie „im sein Höffe und Felder aller Burden und Beswerunge „vor darauf gewest entledigt die zcu freien Gütern ge„macht, yn und seine Mennlich liebslehins Erben gefreiet „haben als ander Unser Ritter und Knecht, angesehin das „der Anfang alles lobelichen Adels von tugend und Woltat „herkompt“ u. s. w.

tel-Alter frey, und keiner Art von Zinsen oder Steuern unterworfen gewesen seyen *f*). Freylich waren aber der Bedürfnisse, welche die Fürsten damals hatten, nur wenige, also die Abgaben äußerst geringfügig. Die Fürsten waren, nach der damaligen schlechten und dürftigen Lebens-Weise, mit den Einkünften, die sie aus ihren Tafel-Güthern, aus Zöllen und Bergwerken zogen, zufrieden. Nachdem aber das Kriegswesen eine andre Gestalt bekommen hatte, da zu der Lehns-Miliz nun auch Mieth-Truppen kamen, ferner an den Höfen der Fürsten der Luxus einriß, endlich auch ganze Collegien angestellt wurden, denen man die Regierung der Länder auftrug; so hatten die Fürsten nunmehr so große Ausgaben zu bestreiten, daß die alten Quellen ihrer Ein-

---

f) Man sehe hiernächst Pfeffingern a. a. O. im 4ten Bande S. 272 nach, wo noch mehrere Schriftsteller angeführt sind; Struben's Abhandl. vom Steuerwesen und des Adels Steuerfreiheit, im 2ten Th. seiner Nebenstunden S. 278 ff. Ledderhosen's kleine Schriften im 1sten Th. (Marburg 1787) S. 48; Pütter's Deductionen und Rechtsfälle, im 1sten Bande S. 562 ff. (Deduction für die Cöthensche Ritterschaft,) und insonderheit die Schrift, Feststehender — Grund der Steuerfreiheit der Mecklenburg. Ritterschaft rc. gedruckt im Jahr 1742. fol. im 1sten Cap.

künfte gar bald völlig erschöpfet, und Schulden gemacht wurden, die sie zu bezahlen sich außer Stande fanden, und wegen deren sie ihre Zuflucht zum Beystand ihrer Vasallen und Unterthanen nehmen mußten, welche denn auch, um es an schuldiger Treue ihrer Seits nicht ermangeln zu lassen, mit Geldern aushalfen, die sie in den Ländern zusammensteuerten, und die man nach der Art, wie die Fürsten darum angesucht hatten, Hülfs-Gelder oder Bäten nannte.

Allein bey dieser neuen Ordnung der Dinge war die Ritterschaft dennoch auf ihre Rechte bedacht. Eingedenk ihrer alt-hergebrachten Würde, behauptete sie mit äußerster Sorgfalt ihre Steuer-Freyheit, und ließ sich selbst dem Fürsten nicht zinsbar machen, gab aber dagegen entweder bloß zu, daß der Fürst die gefoderten Steuern von den Unterthanen aufbringen konnte g), oder trieb auch eine, dem Fürsten zugesagte und an ihn zu entrichtende Summe Geldes von den Bauern und andern Einwohnern ihrer Güther

g) Bey Struben a. a. O. findet der Leser eine Menge Beyspiele, wie die Edelleute ihre Steuer-Freyheit dadurch erhalten haben, daß sie an Statt der von ihnen begehrten Steuern, solche von ihren Unterthanen bezahlen ließen.

selbst ein *h*). Hauptsächlich aber kam dem Adel der Umstand zu Statten, daß ohne seine Bewilligung die Fürsten nicht leicht das geringste unter dem Titel von Zöllen und Steuern bekommen konnten. Denn es verwehrte zwar Niemand den Fürsten, Abgaben von denjenigen Einwohnern ihrer Lande zu fodern, die unmittelbar unter ihnen standen: allein die Anzahl dieser Leute war doch so geringe, daß sich die Fürsten, wenn sie eine etwas beträchtlichere Einnahme haben wollten, nothgedrungen sahen, die Vasal-

---

h) So wurde, zum Beyspiele, den adlichen Güther-Besitzern im Fürstenthume Lüneburg im J. 1509 durch öffentliche Verhandlung gestattet, die versprochenen Steuern selbst von den Unterthanen beyzutreiben. „Jegen die bewilligte „Hülp und Schatzung mag sich ein jeder an sienen Mennen, de he to Erbe — hefft, erholen", u. s. w. Man sehe STRUBEN, obs. juris, pag. 153. Und daß ihnen auch in andern Ländern das Recht zur Unter-Einnahme beygewohnt habe, läßt sich nicht nur aus mehrern Zeugnissen erweisen, sondern erhellt auch aus der Aussage in SENKENBERG. Selectis juris et historiar. Tom. I. No. 30. pag. 246, wo ein gewisser Jakob von Delckelnheim sagt: „daß er zweyfeldig Bete in desselben sines „Herrn Lande von sinen armen Luten zu dem Male „darumben uffhub u sammte, u das man do de gemeynn„lichin in dem Lande sagete das das Geld queme um die „zwa Burge — das die domit gekauft waren".

len darum anzugehn, damit diese nicht ihre Unterthanen abhielten, auch etwas zur Staats-Schatzkammer beyzutragen. Denn Zinsen und Gülten waren die Bauern bloß ihren Grundherren zu entrichten schuldig; diese konnten ihnen also die Fürsten wider ihren Willen nicht entreißen und zum Fiscus schlagen. Mithin beruhten, wie es scheint, auch in Sachsen die ersten Subsidien, die den Fürsten von den Vasallen bewilliget wurden, auf den Abgaben, welche sie von ihren Unterthanen aufzubringen verstatteten *i*). Hierzu kamen aber auch noch die Last des Ritter-Dienstes, die nach dem Lehn-Rechte den Vasallen und Rittern oblag, und die große Gewalt, welche die Ritterschaft damals in der Regierung der Staaten hatte, so daß es eben so sehr aus Billigkeit, als aus Klugheit rathsam schien, Leute zu schonen, die von neuen Lasten gedrückt, und durch Eingriff in ihre Rechte beleidigt, leicht die Fürsten selbst in große Verlegenheit hätten setzen können *k*).

---

i) Dieses folgere ich aus dem Ausdrucke, womit die Bäten (precaria) von den Vasallen anfänglich bewilliget wurden, „einen Zinß" oder „einen halben Zinß, welchen sie von „ihren Unterthanen zu erheben gehabt". Man sehe Weck's Beschreibung der Stadt Dresden, S 437.

k) Ueber diesen Punct vergleiche man Häberlin's Hand-

Durch diese Lage der Dinge ist es also dahin gekommen, daß die Ritterschaft von den Steuern, die von Güthern und Ländereyen aufgebracht werden sollten, frey ward, und ihre Grundstücke, die sie selbst bewirthschaftete, von den so genannten Grundsteuern (oneribus realibus) frey machte, da hingegen alle die Grundstücke zur Steuer gezogen wurden, die sich zu der Zeit, da den Landgüthern zuerst Steuern auferleget wurden, in den Händen unadlicher und zinsbarer Besitzer befanden, welche keine Personal-Freyheit besaßen *l*). Die alte Steuer-

buch des deutschen Staatsrechts im 2ten Bande (Berlin 1794) S. 288.

l) So haben die Markgrafen **Johann**, **Otto** und **Conrad** von Brandenburg, da sie sich am 1sten May anno 1282 mit ihren Unterthanen über das Steuer-Wesen verglichen, unter andern verordnet: „Item miles sub aratro „suo habebit sex mansos, famulus vero quatuor; et hi „erunt penitus liberi: et si plures quidem habuerint, „de his dabunt censum prelibatum". Man sehe Markgräfl. Brandenb. Urkunden von Albrecht dem Bären an bis auf die Hohenzollerschen Zeiten, (ohne Druck-Ort 1753. 8.) No. 46. S. 104. — Die Steuer-Freyheit der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Edelleute ist nach **Struben's** Zeugniß (in *Observatt. jur. et histor.* Obs. 3. §. 14. pag. 121) ehedem ebenfalls in Hinsicht auf die Gü-

Freyheit der Adelichen, die von dem Glanz ihrer Geschlechter herrührte, hat nunmehr angefangen zu verschwinden, ist aber doch den Ritter-Güthern noch so eigen verblieben, daß itzt jeder Besitzer eines Ritter-Guthes, der auch kein Edelmann ist, gleiches Recht genießt, so daß hieraus gleichsam ein Sachen- und Güther-Adel erwachsen ist *m*). Doch kann man

ther, welche sie mit eignen Pflügen bauen, bestätiget worden. Auch den Hildesheimischen Rittern hat der Fürst-Bischof **Burkard** im J. 1565 gleiche Freyheit zugestanden mit den Worten: „Was aber die von Adel zu iren „adelichen Sitzen selbst pflügen und beartigen lassen, davon „sollen sie solche Schatzung zu geben und zu entrichten „nicht schuldig seyn". Man sehe **Struben** a. a. O. §. 20. pag. 148, wo der Leser der Beyspiele mehrere gesammelt findet.

m) Wegen dieser Abänderung der Rechte und Pflichten, die hierdurch gleichsam von den Personen auf die Güther verpflanzet wurden, haben die Rechtsgelehrten damaliger Zeiten bezweifelt, ob ein ritterlicher Mann, ohne Verletzung seiner Ehren und Würden, ein steuerbares Guth besitzen könne; und dieß haben mehrere verneinet; (man sehe die Glossam germ. Spec. Saxon. libr. 2. art. 21. in **Gärtner's** Ausgabe, Gl. juris feud. Saxon. ad cap. 37. pag. 214.) ohne allen Zweifel aus dem Grunde, weil Steuern zu entrichten, ihrer Meynung nach, sich bloß für geringe Leute von gemeiner Herkunft geziemte, und man

auch nun den Edelleuten nicht schuld geben, daß sie durch das, was sie für ihre Freyheit thaten, irgend etwas Unrechtes unternommen, oder sich ein neues Recht angemaaßt hätten, da sie lediglich für Erhaltung einer uralten Freyheit, und für Abwendung möglicher Einbußen gesorgt haben. Dieses ist auch den Fürsten und den übrigen Land-Ständen so wenig unbekannt, daß sie die Beybehaltung der Adels-Rechte recht gern zugelassen, ja so gar durch Verträge und Bündnisse von neuem bestätiget und sanctioniret haben *n*).

---

damals den gehörigen Unterschied zwischen Personen- und Sachen-Rechten nicht zu machen verstand.

n) Man könnte hierwider vielleicht einwenden, daß die Edelleute doch hin und wieder einmal Steuern gegeben haben. Dieses läßt sich nun zwar nicht abläugnen: allein man muß nur genau prüfen, ob eine Steuer vom Kaiser, oder vom Landes-Fürsten ausgeschrieben worden sey. Denn der Kaiser konnte, als Quelle des Adels, die Rechte der Adelichen vermehren und vermindern, und brauchte, wenn es die Noth erfoderte, die Freyheit der Edelleute nicht zu schonen. Daher finden wir denn, daß die Steuern, die der Kaiser zu den Türken- und Hußiten-Kriegen ausschrieb, auch vom Adel so wohl, als von den Geistlichen eingetrieben wurden. Hingegen wird man schwerlich ein Beyspiel von einer Steuer finden, die ein Fürst von seinen Vasallen

Wird nun also wohl den Ritterguths = Besitzern die Steuer=Freyheit so leicht entrissen werden können, oder hält man die Art, wie dieselbe erworben worden ist, etwan für minder rechtmäßig? Was sich auf uralte Gerechtsame gründet, ist doch darum noch lange nicht ungerecht. Es ist auch keine rechtliche Ursache vorhanden, wegen der etwan nicht weiter geleisteten Ritter = Dienste die Steuer = Freyheit, (nachdem sie durch Verjährung längst befestiget, und selbst gegen den Widerspruch mehrerer Fürsten, und der übrigen Landstände behauptet, und durch Verträge sanctioniret worden ist,) zu wiederrufen und aufzuheben; und es würde also auch diese Steuer = Freyheit als minder gerecht erscheinen, wenn sie unter Bedingung der zu leistenden Ritter = Dienste bewilliget, und so fern diese versäumet oder abgeschlagen worden wären, dessen ungeachtet beybehalten würde. Wenn ich aber auch gleich geläugnet habe, daß die Steuer = Freyheit

---

gefodert hätte, wenn der Fürst nicht etwan so viel Ansehen und Macht hatte, daß er die Ritterschaft ungestraft beleidigen durfte. Es hat zwar der Adel oftmals den Fürsten von freyen Stücken Geschenke angeboten, mit denen er ihnen hin und wieder, wenn es Noth that, aus der Noth half; wer wollte aber wohl solche Geschenke ausgeschriebene Steuern nennen?

wegen der Ritter=Dienste bewilliget worden wäre; so kann man doch, nicht ohne Grund, annehmen, daß ein Landguth, auf dem die Verbindlichkeit zu Ritter=Diensten oder zu Erlegung des an deren Stelle tretenden Donativs haftet, von andern Steuern frey sey. Denn da eben hieraus sich ergiebt, daß dasselbe ehedem in den Händen eines von jenen adelichen Kriegsmännern gewesen sey, die allein durch Ritter=Dienst ein solches Guth verdienen konnten; so darf man mit Rechte schließen, daß ein solcher Besitzer dem Guthe die Steuer=Freyheit verschaffet habe.

Anhang einiger Urkunden.

N. I.

Revers vom 24sten Juny A. CIↃIↃXLVII.

Von Gots gnaden Wier Augustus Hertzog zw Sachsen Landtgraff In Dohringen vnnd Marggraff zw Meißen, von wegen des Hochgepornen Fürsten, Vnsers Freuntlichen lieben Brudern vnd Gefattern Herrn Moritzen Hertzogen zw Sachsen, des Heiligen Romischen Reichs Ertz Marschalch vnnd Churfürsten vor vns vnnd vnser beider Erben, vnnd Nachkohmen. Thun kunth vnnd Bekennen, Nachdem vnnd als Der Romischen Koniglich Maiestet Vnserm allergnedigsten, Herren zu Besondern gefallen, Itzt

gedachter Vnser Bruder vnd Gefatter, vns Freuntli-
chen vermocht, mit Der Ritterschaft S. l. Landes zw
Meissen, Ins Landt zu Behem zutziehen, Des sich
aber bemeltte Ritterschaft, vnnd Ausserhalb Landes
Zubegeben, sonderlich hinder vnd ohne vorwissen Ge-
meiner Landtschaft nicht schuldigk geacht, auch Zum
hochsten beschwerth, vnd Derhalben vns Vndertheinig-
lichen vmb Gnedige versehung angelangt, So haben
Wier Jhnen zugesagt, sagen Jhnen auch Dasselbige
vor obgedachten Vnsern Freuntlichen lieben Brudern
vnd Gefattern, vns vnd vnser beider Erben hiemit
In Chraft Dieses Briefs zw, Das Jhnen Jhren Er-
ben vnd Nachkohmen solche Jhre guthwilligkeith,
vnd das sie sich Dismals mit vns ausser Landes be-
geben, zw keinen Nachtheil, einführung noch verur-
sachung sol gereichen, So sol vnd wil sie auch Der-
selbige Vnser freuntlicher lieber Bruder vnd Gefatter,
vnd Wier Derhalben kegen Seiner Liebden Lantschaft
genugsam vertretten vnnd verantwortten, So sichs
auch weitter Dermassen würde Zutragen, Das solchs
Anderweith Ahn Jhnen gesonnen, vnd sie es abschla-
gen würden, so sol es Jhnen ahn Jhren Eiden vnnd
Pflichten Zw keinen Nachtheil noch auch Zw einiger
vngnad nicht gereichen, Treulich vnd ohne geferde,
Zw Vrkunth mit vnserm Zurück Aufgedruckten Secret

besiegelt, vnd Geben Zw Dressden Freittags Johannis Babristä, den Vier vnd tzwantzigsten Juny, Im Taussent Fünfhundert Sieben und Viertzigsten Jare.

Augustus H. Z. Sachssenn.
m pp ss.

....

N. II.

Friedrich von Gots gnaden Herzog

Liber getruwer, wir sind glaubwirdiclichen gnug angericht, wie das vnser Erbarmanschafft in diner Pflege an pferden vnd sunst ganz unrustig vnd dir von vnserwegen czufolgen, vngehorsam sy, Wanne sie von dir vermand werden, das vns vnd vnsern landen noch solchen wilden leufsten, ietzund vorhanden zcu swere werden, vnd in kunftigen Zeiten vnwidderbrenglichen schaden, vnrath vnd hoen brengen mochte, Ein solchs wir denn vnsselbs und yn schuldig sind zcuvorkommen, so wir best mogen, vnd begern darumb von dir mit ganczen vlisse ernstlichn das du alle vnsre Erbarmanne in diner pflege gesessen, die vns dinstbar sollen seyn, sie sind beschlost oder vnbeschlost mit namen vrzeichen lasest, darczu auch grundlichen, alles in geheim erfarest, was Ir iglicher an gute

habe, wie es umb sine narunge gewand sy vnd wie hoch er vns davon moge gedinen unde das alles ye ehr y besser, eigentlichen verzeichent in vnsern hoff selbs breugst, vns dabey mundlichen zu berichten, wie es darumb gesalt sy, vns furder als nothdurfft ist, darynne wissen czu halden, damit zu kunftiger hoen unde schade In zeyten verwart moge werden vnde halt das alles in geheim vnd nicht anders doran tustu vns zcu dangke. Geben zu Turgaw am Montag Innocentum Anno. Mill. quadringent. Quadragesimo quinto.

....

N. III.

Verzeichniß, wie die Manne noch irem vermoegen mynen gnedigen Hern gedinen mogen vnd wie es vmb ir wesen gewant sie:

„Die von Schonenberg zu Reichenow gesessen die haben anderhalb dorf von myn Hern Nemlich Richenow mit den Sitz vnd das dorf Nederlichtenawe halb, dauor sy myn Hrn mit zwen Pferden wohl mogen gedinen.

Luder zcu Windeshain und Ahorn zcu Tutendorf sind in schulden vnd in vnrate, darumb mogen sie

mynen gnedigen hn. nicht wol mehr dann mit j Pferde gedinen.

Nickel vnd Heinrich von Kugern haben das gesese da selbst (Keuern:) darczu acker zu zwee pflugen, holz vnd wesewachs gnug darczu haben sie ein gesesse zu Stoghusen vnd haben bede bie xiij schoken ierlicher zince vnd haben mehr denn tusend gülden gereite an golde vnd an gelde vnd meyne das sie mynen gnedigen hrn mit V Pferden wol rustig gedinen mogen.

Lawacz Carlewicz vnd Wigand Czigeler beide zu Bilnicz das vorwerg daselbst vnd darczu iiij ß geldes angeschlagen mit j Pferde zu dinen. ꝛc.

N. IV.

Bericht der Verweser der Aemter Weißensee und Sachsenburg an die Räthe. Dienstag nach Remigii 1487.

Item der Erbarmannschafft yrenn dinst zu seczen ist vast Irrungs dann vormals vnser gnediger Her Herczzog Wilhelm selig, wann das not was uß beyden pflegen Wissensee vnd Sachsenbg vß iglicher pflege V. Vj oder Viij pferde gefordert von den

Erbarn, den sin gnade nicht pfloge sonderlich zu schri-
benn das keyn geordenter dinst vff dieselbigen noch nye gesetzt gewest ist sondern wir schicken uch hie die Zale der Erbaren — nach vnsern bestem vermogen und gewissen also vff dissmale geordent vnd ist vnser vlissig bethe dinstlich uwer gnaden wolle In die ampt Wissense vnd Sachsenburg schicken Eyn iglichene noch vermogen siner guthur dieß zu sezen dann Eyn amptmann solichs durch sich selbs nicht wole gethun kan, als die geschicktern sehen und horene werdent, darnach sich hinforder ein iglicher zu richten hab.

N. V.

Ritterdienst - Verzeichniß der Amtsassen

d. a. cIɔcccxxcvi.

Diesen hrnach geschrieben Ist ir dinst eigentlich nicht gesatzt haben mich (Voigt zu Dresden) die Manne geheissen, wie es hernach geschrieben anzutragen.

(Amt Weissenfels) Albrecht Rex zu krischaw findt man sinen vatter auch mit zwey pferden Er bericht aber, sein vatter hette zu gezeiten mit

zwey oder drey pferden vmb fruntschafft vnd zu gefallen der Amptlute gedynett solt aber rechts dinsts vff seinem gute nicht mehr dann ein pferdt sein.

(Amt Freyburg) Georg von Schleinitz zu eula; Ich byne auch Ins amptbuch mit ij pferden von gedachten Gutthern zu dynen geschrieben wyewol mich meyne vathur bericht hatt, das ich nicht mehr dann mit eynen pherde zcu dynen sal schuldigk syne vnd ij pherde verzeichnet sindt ist daraus kommene das sich meyn Grosvatter dem godt gnade mit ij oder iij pherden stetlich gehalttenn hadt vndt nicht vnder ij pherden Ins Amt geritthen, dadurch ist er alsszo Jngeschriebene wurdene zcu grossßer beswere rc. —

N. VI.

Herzog Georgens Ausschreiben wegen der Ritterdienste.

George von gots gnaden Hertzog tzu Sachssen, Lantgraff in Doringen vnnd Marggraff tzu Meyssen.

Liben getrawen, Nachdem sich die leuffte im landen fast swinde anlassen, das vnser notturfft erfordert in

bereytschafft tzusitzen, vnd tzu wissen, wie stark yr vns mit ewern lewten tzu volgen vermoget, Ist an euch vnser beger, yr wollet vns ein vnderschiedlich vorzeichnis, wie stark yr vns vor ewer persone, auch mit ewere vnderthanen tzu dienen schuldig, vnd wie vil yr derselbigen vnderthanen in allen ewern stedten vnd dorffern sesshaftig habet, auffs furderlichst vberschicken, vns darnach tzurichten, indem thuet yr vnser ernste Meinung. Geben tzu Leyptzk dinstag nach francisci Anno MDXVIII.

N. VIII.

Bericht der Gebrüder von Hopfgarten, George Ritter und Wilhelm. Reminiscere 1527.

„So geben wir E. F. g. zu erkennen das vnnser Elthern seligenn vnd auch wir von allene güthern, szo wir auch von vnsern gnedigstenn Hernn den Kürfursten zu Sachssen zu leben tragen vnd andern guthern szo wir itzt nymmer habene, Mit fünff pferden gedynt vnd werden itzt auch von Hochgedachten vnserm gnedigsten Hern dem Kürfursten, zu dynen vffs hertzt gevorderth, willichs vnss alsso vff beyde ordth zu dynen unmüglich derhalben an E. F. G. anser vndertheniges bitthen E. FF. g. wollth vns by vyhr

pferden, darmit wir E. FF. g. wen wir erfordertt, werden gehorsamlich dynen, verhoffens E. FF. g. werde in sollichen auß angezeigten vrsachen begnedi= ges begnügen haben ꝛc.

N. IX.

Aus der Ritterschaft ersten Antwort auf die be= schehene Proposition zu Dresden, den 29. Aug. 1552.

„Daneben bitten wir auch weiter vnderthenigst, weil wir vns hirin so gutwillig zuerzeigen, vnd vn= sere selbst Rittergütter vnd Barschaft obberürter ge= stalt anzugreiffen erboettig, E. Churfürstl. G. wolle Ir gnedigst nit entgegen sein lassen, das einem Idem vnder vns das gelt, so er In E. Churf. G. abwesen uff die ritterdinste entrichtet, an solcher seiner anlage, Innen gelassen, oder doch von der obermasse widergegeben möge werden, Angesehen, das es ein geringschetzig gelt, vnd gleichwol vns vff künftige Zeit, eine beschwerliche einfürung geberen wolde, Das vns derwegen zu verhüttung solcher ein= fürung, wie anderer anlagen halben hergekommen, ein nottürftiger Reuers gegeben werde.

N. X.

Aus des Churfürsten weitern und andern Schrift.

„Wann nun die Anlage, dj S. Churf. G. vorgeschlagen, Nemblich das dj Ritterschaft von Ihren Lehenguttern vnd werbender Parschafft zwene pfenning und die von Stetten vnd Pauerschafft drey pfenning von Idem schock geben sollen, berürte Summa erreichen wurde, so hett es seinen weg, wo nicht, so müßte mit souil, als dj notturfft erfordert, nachgeuolgt werden ꝛc.

Es bewilligen auch S. Churf. G., das das Geldt nicht anders dann zu der Türken Hilff vnd abferttigung des Kriegsuolcks soll gebraucht werden, Sein Churf. G: seind auch zufriden, do es von der Vbermaaß geschehen kann, das dj von der Ritterschafft die Sechs gulden, so sie auff dj Ritterdienst entricht, dergleichen die Stett Ire Verlag, vnd was sie auf das Krigsuolk gewendet, souil sie deß durch dj Tranckſteuer nicht vergnüget, wider empfahen mogen.

N. XI.

Churfürst Augusti Christmildester gedächtniß gnedigster Befehlich sub dato den 1. Aprilis 1552.

Von Gottes Gnaden Augustus Hertzogk zu Sachßen ꝛc.

Lieben getreuen, Ihr werdet euch sonder Zweifell zu erinnern wissen, Was euch neben andern des Hochgebornen Fürsten, Unsers freundtlichen lieben Bruders vndt Gevattern des Churfürsten zu Sachßen ꝛc. Unterthanen auf nechst gehaltenen Landtage zu Torgau, mit Besoldung der Knechte, so in die Vestungen geleget werden sollen, vferleget, dergleichen deß Ausschreibens so an euch derohalben zu Torgau den 13. Martij nechst außgangen, Weil wir dann gar keinen Zweiffell haben, das sich die Ambt, Städte vndt Schrifftsassen (wie Ihr auß inliegenden Zetell zu ersehen) mit den geldtlegen zu Euch gewiesen, in dem vndt andern gehorsamlich als getreuen Unterthanen zustendig erzeigen, vndt vermöge des oberwehnten Torgauischen Ausschreibens gemeß verhalten werden, Alß begehren vndt befehlen wir Euch gnediglich, Ihr wollet das geldt, so euch von denen zugeordneten Städten, Ambtleuthen vndt Schrifft-

sassen vberandtworttet wirdet, mit Vleiß einnehmen vndt ordentlich verzeichniß, wer was entrichtet daruber halten, ꝛc. Datum den 1 Aprilis Ao. 1552.

Vnsern lieben getreuen dem Rath zu Dreßden.

N. XII.

EXTRACT

Auß der Anlage oder geführten Rechnung derer Gelder, so zur Besoldung vndt vnterhaltung des Kriegs-Volcks von dem Rathe zu Dreßden Ao. 1552 eingenommen und zwar vf Laetare den 17. Martii angefangen bis auf den 16. Aprilis

Von den Städten ꝛc.

Von den Ambtleuthen ꝛc.

Von Ritterdiensten vff ein Pferdt 6 fl einen Monat,

6 fl Hanß Fulcke Ambts Verwalter

6 fl Georg von Fichtenbergk

6 fl Einricht von Geilich zu Schmorcke

6 fl Aßmus von Florstedts Witfrau

3 f Christoph Schwere

3 fl Naumann zu Scherlitz

6 f George Schützen Erben zu Erckmannsdorf

3 fl Peter von Zschien zu Lungwitz

13 f Wolff Rulcka zur Linde

42 f. Die von Berbißdorff vf Lauterstein

N. XIII.

Aus der Landschaft Antwort auf die Churfurstl. Replic de dato Torgau, am 22. Martii 1612.

„Anlangende E. Churf. G. an vns die von der Ritterschaft gnedigstes begehren, das auch vor vnsere Personen E. Churf. G. andern vnderthanen noch wir in etwas beispringen vnd die hülffliche Handt bieten sollen, So haben E. Churf. Gnaden aus denen von vielen langen Jahren bei den gehaltenen Landtägen ergangenen Acten sich gnedigst zu ersehen, das von derselben Hochlöblichsten vorfahren dergleichen bei vnsern voreltern auch gnedigst gesucht worden, dieselbe aber ie vnd all Zeit sich mit solchen erheblichen vrsachen vnd motiven entschuldiget, das Ihre Chur vnd Fürstliche Gnaden damit gnedigst friedtlichen gewesen.

Ob nun wohl solche bishero nicht allein nicht abe, besondern vielmehr zugenommen, vnd es itziger Zeit mit vns, vnsern güttern vnd darauf hafftenden beschwerung vnd andern vmbstenden also geschaffen, das wir vns gar keinen Zweiffel machen, wan E. Churf. G. wir solches vndertheinigst vnd ausführlich referirten, so dan wol vnd leichtlichen geschehen vnd ad oculum demonstriret werden könnte, Es würden E. Churf. G. auch itzo nichts weniger als vor dessen derselben Hochlöblichste vorfahren mit vns gnedigst zufrieden sein vnd in gnaden entschuldigt halten. Wan wir vns aber gleichwol erinnern, was E. Churf. G. geliebten Hern Brudern vnsern weiland gnedigsten Churfürsten vnd Hern Hochlöblichster Christmildester gedechtnis, wir vor einen gantz löblichen Christlichen vnd frommen Hern Regenten vnd Landes Vatter gehabt, darneben auch bedenken, das ob zwar an S. Churf. G. wir ein sehr hohes vnd großes verlohren, doch solches alles an E. Churf. G. gantz überflüssigk wieder bekommen, vnd dieselbe mit solchen Christlichen Churfürstlichen vnd rühmlichen Qualiteten vnd Tugenten von Gott dem allmechtigen dermasen reichlich begabt sehen vnd spuren, sowol denen von Adell mit Churf. Gnaden dermasen zugethan vnd geneiget, Vnd dan sonsten auch ihr gantzes

angefangenes Churfürstliche Regiment also beschaffen finden, das wir vns dessen von Hertzen erfreuen vnd der göttlichen allmacht und E. Churf. G. darfür billich dancken, Darbei auch der gewissen vnfeilbaren Hoffnung leben, es werden E. Churf. G. solches alles, wie sie es löblichen, rühmlichen vnd wol angefangen, also auch stets wehrende continuiren, so haben wir in betrachtung dessen vns vnderthänigst dahin verglichen, alle vorgedachte höchst bewegliche entschuldigung, so wir dagegen vorzuwenden, gentzlichen einzustellen, Vnd damit E. Churf. G. vnsere zu Deroselben vnd mehr Höchstgedachten ihren geliebten Hern Brudern tragende vnderthenigste treuherzige affection vnd Zuneigung in der that zu spüren, vns dessen vnderthenigst zu erkleren, das zu rettung vnd erhaltung Höchstermelten ihrer Churf. G. Churfürstliches credit vnd reputation vnd dan etzlicher masen erleichterung der schweren lasten vnd bürden, so E. Churf. G. in derselben angehenden Churf. Regierung ohne ihr verursachung befunden, noch vor vnsern von einander reisen vnder vns auf mittell vnd wege denken vnd schließen wollen, das wir innerhalb dreien Iharen 200000 fl zu gewissen terminen durch etzliche vnsers mittels einbringen vnd den verordneten OberEinnehmern, doch gar nicht als eine steuer,

sondern nur vnderthenigstes praesent zu dem ende zustellen lassen, damit mehr Höchstermeltes vnsers gnedigsten Herns Hochlöblichsten angedenkens Churfürstliche reputation vnd credit desto mehr vnd ehe gerettet vnd erhalten, und E. Churf. G. Deroselben Regimentslast vnd bürden leichter fallen vnd werden möge, der vnderthenigsten Hofnung, es werden E. Churf. G. solches wie es von vns gantz vnderthenigst treuhertzigk vnd wolgemeinet, also auch mit Churfürstlichen gnaden auf vnd annehmen, vnd hinführo wie bishero vnser gnedigster Churfürst vnd Herr sein vnd bleiben, vns auch vngnedigst nicht verdenken, das wir daneben dieses ausdrucklichen bedingen, das solches weder vns noch vnsern nachkommen zu keiner einigen einführung soll gereichen, sondern vielmehr wir vnd sie kunftigk mit dergleichen begehren gentzlichen verschonet bleiben wollen, Der vnderthenigsten Hoffnung vnd Zuversicht E. Churf. G. mit solcher vorgesetzten vnserer sämbtlichen und sonderlichen vnderthenigster erklerung vnd erbiethen in gnaden zufrieden sein werden, daraus vnsere vnderthenigste gehorsambste affection vnd Zuneigung spüren vnd vermerken auch vnser ieder Zeit gnedigster Churfürst vnd Herr sein vnd bleiben.

N. XIV.

Instruction an die Einnehmer.

Demnach in wehrenden Landtage zu Torgau Ao. 1612 wir die von der Ritterschaft dieses Chur vnd Fürstenthumbs Sachßen vns vnderthenigst dahin verglichen, dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Hern Hern Johann Georgen Hertzogen zu Sachßen Gülich Cleve vnd Berg Churfürsten rc. Vnsern gnedigsten Hern, aus sonderbaren bewegenden bedenken, so gegen Ihrer Churf. G. in beantwortung der Replicen nottürftigk angezogen, aus vnderthenigster treuhertziger affection und Zuneigung zu rettung des seligsten verstorbenen Churf. Christiani des andern Hochlöblichster gedechtnis hinderlassener schulden Last 200000 fl. nicht zwar als eine Steuer, sondern vnderthenigstes praesent, vf gewisse termin in die OberEinnahme einzuantwortten, welches Höchstgedachter Ihre Churf. G. auch gnedigst von vns auf vnd angenommen, vnd aber künftigk demselben gebührliche volge geleistet vnd einbracht werden möchte, so haben wir die zu ende benante Personen vnsers mittels auf diese maß darzu fürgeschlagen, so es auch zu verrichten guttwilligk auf sich genommen, Vnd sollen Dieselben von einen jeden, so in ihren Kreiß be-

griffen, einen richtigen Tax ihrer Lehengütter, so nicht versteuert werden, abfordern vnd dieselben zusammenbringen, Volgents wan ein jeder Kreiß beschlossen, je einer aus jeden Kreiß von solchen deputirten sich an einen gewissen orte zusammen betagen, darauf wieviel auf jedes Tausend, damit das obgesatzte 200000 fl. herauskommen, zu schlagen, ausrechnen vnd in Sechs theill eintheilen, Volgents sich wieder zu ihren Kreisverwandten begeben, einen jeden desselben Kreißes, was er zu entrichten schuldigk notificiren, vndsolches vf 6 termine, als Martini vnd Pfingsten, Martini negstkünftigk damit anzufahen, von ihnen einbringen, vnd den OberEinnehmern, was Martini eingenommen, den Leipziischer Ostern vnd was Pfingsten einbracht den Michaelismarkt einantwortten, Vnd werden die Deputirten ihre Kreißverwandten quittiren, sie die deputirten aber, sich jeden termin von den Ober-Einnehmern quittiren lassen, Vnd wohl nicht gezweifelt wirdt, es werde ein jeder sich selbsten bescheiden vnd im anschlage nicht hinterhalten, so aber vber Zuvorsicht sich ein anders erweisen wolte, sollen die deputirten befugt seyn, die Kauffbrieffe, Theilungen vnd andere documenta, daraus man sich notturftigk zu ersehen, von solchen abzufordern, vnd nach befindung dieselbe zu gebühr

lichen anschlage zu bescheiden, Wie dann diejenigen, so sich seumigk bezeigen wolten, den Ober-Einnehmern gleichsfals sollen angemeldet werden, welche neben den deputirten auf gebührliche anordnung zu denken nicht vnderlassen werden. Es sollen aber die deputirten ihre Zehrung vnd vnkosten, so sie disfalls aufwenden möchten, gleichsfals mit auf dem anschlagk bringen, doch ihrer discretion nach vberflus verhütten, Ingleichen auch dieses alles in geheim halten vnd dauon nichts publiciren

Volgen die deputirten Personen

Aus dem Chur Kreiße
Wolff Rabiell zu Buch Director,
Benno Friedrich Brandt von Linda
Daniel von Koseritz

Aus dem Döringischen Kreis
Andreas Pflugk zu Gröbitz Director
Heinrich Berlebsch zu Teuchern,
Wolff von Breittenbach zu S: Vlrich

Aus dem Meißnischen Kreiß
ꝛc. ꝛc.

Zu Vrkunth, das dieses alles mit einhelligen beschluß der Ritterschaft also verglichen vnd abge-

handelt worden, haben aus jeden ausschus, sowol von der allgemeinen Ritterschaft, nachuolgende Personen sich underschrieben.

Actum Torgau den 23. Martii Ao. 1612.

N. XV.

Aus der Bewilligungsschrift de anno 1631.

„Ob hiernegst hochgedachte Ihro Churf. Durchl. da die vnterthänigst erbotene, extraordinari Steuern vnd Praesent geldt, zur erhaltung des angeworbenen Volcks nicht erklecken moechten, von Dero ordinari einkünfften, das ihrige hierbey auch gnedigst thuen, Wie nicht weniger die Drey monat Soldt, Wegen der anno 1623 ins Landt Düringen geleisteten Ritterdienste, ahn den ieczt bewillrgten Praesentgeldern, defalciren, was bey einquartierung den Volk an Victualien futeragi vnd andern hergeben, an obgesazter Contribution der extraordinari Ahnlage Compensiren, auch theils der Ritterpferde vnnd Defension Volck von den Graenzen ab, Vndt nach Hause ziehen lassen, Vundt wann sie wieder erfordert, nebenst endtrichtung des Monatssolts, ein Commiß vnnd servis, damit sie gleich denn ge-

worbenen Volcke daraus unterhalten, Vnd alles vfs theuerste nicht bezahlt werden dürffe ahnordnen wollen, Wirdt zur Deroselben gnedigsten gefallen gaentzlichen anheimb gestellet."

N. XIV.

Aus dem Landtagsabschiede de anno 1631.

„Daß dann die Ritterschaft wegen ihres von Anno 1623 her, vnd anderer Aufforderung halben außen stehenden Solds noch etwas sich zugedulden anerkleren, Vermerken Wir in gnaden, Vnd wollen darneben ferner der gnedigsten Zuversicht sein, Sie werden auch aus vnterthaenigster getreuer Liebe zu Vns vnd dem Vaterlande, wegen desjenigen, so bey ietziger Aufforderung fellig; sich ebenmeßig gedulden, sowohl auch für der inn etwas, wegen der hoechst andrauenden Gefahr, ein ieder die Seinigen verlegen, Vnnd darbey vnterthenigst die iezigen betrübten Zeitten vnnd schweren Zustandt erwegen, Vnd daß wir Vns albereit dahin gnedigst anerbotten, auch nochmals hiermit anerbiethen, foerderlichst darauf zudenken, Wie dessen künfftig ein Jeder, was ihme albereit aussenstendig vndt er ferner

aus vnterthaenigster devotion verlegen wirdt, richtig vnd vollstendig widerumb erstattet vnd gut gethan werde, Ihnen auch vnd Iren Nachkommen dessen Wir Vns krafft dieses anderweit erkleren, zu gannz keiner Einführung gereichen soll, So wollen wir auch, sobaldt nur die Noth, Gefahr vnd sorgliche Leuffte es zugeben, Irer vnterthenigsten Bitte, daß den Ritterpferden wieder nach Hauß erlaubt werden moechte, gnedigst eingedenk verbleiben."

Err. Seite 10 Zeile 6 del. nicht nur.

Verzeichniß
der auf den Land- und Ausschuß-Tagen bewilligten Ritterpferds-Gelder vom Jahre 1622 bis zum Jahre 1799.

Aus Landtags-Acten gezogen.

Jahr	Quantum	Termine
1622 . .	200000 Meißnische Gülden	in 4 Terminen à 50000 fl.
1631 . .	200000 fl.	
1635 . .	— — — —	
1657 . .	60000 fl.	in 3 Term. A. 1657, 1658 und 1659
1666 . .	50000 fl.	in 3 Term. A. 1666, 1667 und 1668
1673 . .	32000 fl.	in 3 Term. A. 1673, 1674 und 1675
1682 . .	Donativ v. 60000 mfl.	in 3 Term. A. 1682 und 1683
1692 . .	— 100000 mfl.	Ao. 1693 und 1694
1695 . .	— 60000 mfl.	in 3 Terminen 1) Ostermarkt 1695 2) Mich. = 1695 3) Ostermarkt 1696
1699 . .	ein Präsent v. 60000 Thlr. zur Reise nach Polen.	

Jahr	Quantum	Termine
1711 . .	100000 mfl. zur Sublevation der armen Unterthanen in militaribus	in 2 Terminen Ao. 1711 und 1712
1716 . .	114000 mfl.	in 4 Term. A. 1716, 1717, 1718 u. 1719
1718 . .	510000 mfl. eigentlich zum Beylager, jedoch in der völligen Form der Donativ-Gelder	in 2 Term. A. 1720 und 1721
1722 . .	60000 mfl. imgleichen dem Durchl. Chur-Prinzen ein Donativ von 10000 mfl.	in 3 Terminen Ao. 1723, 1724, 1725
1725 . .	60000 mfl.	in 3 Terminen in 3 T. 1726 — 1728
1728 . .	100000 mfl. und 22857 mfl. d. Durchl. Churpr. zum Präsent	in 5 Terminen Ao. 1729, 1730, 1731, 1732, 1733
1731 . .	100000 mfl. imgleichen 22857 mfl. 3 gr. Präsent dem Durchlaucht. Chur-Prinzen, und 5428 mfl. 18 gr. der Durchl. Prinzessin	in 5 Terminen und den Jahren 1734 bis mit 1738
1734 . .	114285 mfl. 15 gr. und 22857 mfl. 3 gr. Präsent Ihr. Maj. der Königin, imgleich. 9142 mfl. 18 gr. Präs. dem Kronpr. K. H.	in 4 Terminen und den Jahren 1740 bis mit 1743

Jahr	Quantum	Termine
1737 . .	114285 mfl. 15 gr. imgleichen 22857 mfl. 3 gr. Präs. J. M. Maj. der Königin, und 9142 mfl. 18 gr. Präsent Sr. Kön. Hoheit dem Kron-Prinzen	in den 4 Terminen A. 1744 bis 1747
1742 . .	120000 Thlr. 24000 Thlr. Präsent J. M. der Königin 10000 Thlr. desgl. des Kronpr. K. H.	in 5 Terminen und den Jahren 1749 bis 1753
1746 . .	130000 Thlr. 24000 Thlr. Präsent der Königin Majest. 10000 Thlr. d. Kronprinzen Kön. Hoheit	in 5 Terminen und den Jahren 1755 bis 1759
1749 . .	130000 Thlr. 24000 Thlr. Präsent Ihrer Durchlaucht der Churfürstin 12000 Thlr. Präsent des Churpr. Durchl. 10000 Thlr. Präsent der Churprinzessin Durchlaucht	in 5 Terminen und den Jahren 1761 bis 1765
1763 . .	130000 Thlr. 24000 Thlr. Präsent der D. Churfürstin 8000 Thlr. Präs. Sr. D. dem Churprinzen	in 3 Terminen und den Jahren 1764 bis 1766

Jahr	Quantum	Termine
1766 . .	80000 Thlr. außerordentliches Präsent 50000 T. Don gratuit 24000 Thlr. Präsent J. D. der Churfürstin	in 3 Terminen und den Jahren 1767 bis 1769.
1769 . .	130000 T. Don gratuit 50000 Thlr. Präsent weg. d. Vermählung 24000 Thlr. Präsent J. D. der Churfürstin	in 6 Term. und den J. 1770 — 1775
1775 . .	130000 Thlr. 24000 Thlr. Präsent J. D. d. Churfürstin	in 6 Term. und den J. 1776 — 1781
1781 . .	150000 Thlr. 24000 Thlr. Präsent J. D. d. Churfürstin	in 6 Term. und den J. 1782 — 1787
1787 . .	150000 Thlr. 24000 Thlr. Präsent J. D. d. Churfürstin	in 6 Term. und den J. 1788 — 1793
1793 . .	150000 Thlr. 24000 Thlr. Präsent J. D. d. Churfürstin	in 6 Term. und den J. 1794 — 1799
1799 . .	150000 Thlr. 24000 Thlr. Präsent J. D. d. Churfürstin	in 6 Term. und den J. 1800 — 1805.

Leipzig, gedruckt bey Friedrich Schödel.



